

Sammlung der Stellungnahmen, die im Begutachtungsverfahren zum NÖ Grundversorgungsgesetz eingelangt sind

1. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst beim Amt der NÖ Landesregierung
2. Abteilung Jugendwohlfahrt beim Amt der NÖ Landesregierung
3. Abteilung Soziales beim Amt der NÖ Landesregierung
4. Abteilung Finanzen beim Amt der NÖ Landesregierung
5. Abteilung Umwelthygiene beim Amt der NÖ Landesregierung
6. Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Fremdenpolizei
7. Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute, Bereich Soziales
8. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
9. Österreichischer Städtebund Landesgruppe Niederösterreich
10. Gemeindevertreterverband der ÖVP Niederösterreich
11. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
12. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
13. UNHCR
14. Diakonie
15. Caritas
16. Arbeiterkammer Niederösterreich
17. Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/1/a
18. Landwirtschaftskammer (keine Einwände)
19. Gemeindeverband der SPÖ Niederösterreich (keine Einwände)



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

Beilagen

LAD1-VD-141043/004-2006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
IVW2-K-N-7/009	Dr. Wolfgang Koizar	12197		09. Juni 2006

Betrifft
NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (NÖ GVG); Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Zum Entwurf eines NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 (NÖ GVG) nehmen wir im
Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Der Entwurf wurde bereits einer intensiven Vorbegutachtung unterzogen; die dabei von
uns gemachten Anregungen wurden größtenteils aufgenommen.

II. Zum Verteiler:

Der Entwurf wurde nicht der Abteilung Finanzen übermittelt; dies ist jedoch im Hinblick auf
die zusätzlichen Kosten – in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme
des UVS – dringend erforderlich.

Aus dem Verteiler kann nicht entnommen werden, ob der Entwurf entsprechend dem Kon-
sultationsmechanismus übermittelt wurde.

III. Zum Gesetzestext:

Allgemeines:

Entsprechend unserer Anregung wurde schon eine Vielzahl von geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet. Wir regen an, diese Bemühungen fortzusetzen und den Entwurf dahingehend noch einmal zu überarbeiten.

Das im Gesetzestext und in den Erläuterungen jeweils verwendete Wort „hilfesuchende“ ist durch die Wortfolge „Hilfe suchende“ zu ersetzen.

Der Entwurf enthält mehrere Bestimmungen, nach welchen die Landesregierung für die Gewährung, Verweigerung, Einstellung bzw. Einschränkung von Grundversorgungsleistungen Tatbestände zu prüfen hat, die direkt das asylrechtliche bzw. das fremdenpolizeiliche Verfahren betreffen (z.B. § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Z. 6 und 7; § 8 Abs. 2 Z. 4 und 5, § 9 Abs. 3 Z. 2). Die Regelungen dienen dazu, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Grundversorgungsleistungen zu verhindern – dies ist auch im speziellen nach Art. 16 der Richtlinie 2003/9/EG zulässig. Grundsätzlich geht jedoch diese Richtlinie von einer Einheit von Asylverfahren und den dabei gewährten Leistungen aus. Die vorliegenden Regelungen, die zum Teil nicht an die asylrechtlichen Entscheidungen anknüpfen, sondern eine eigenständige Beurteilung der asyl- bzw. fremdenrechtlichen Tatbestände für die Gewährung, Verweigerung usw. der Grundversorgungsleistungen vorsehen, könnten bewirken, dass über die nach der Richtlinie 2003/9/EG zulässigen Einschränkungs- bzw. Entzugsgründe hinaus Hilfe suchende Personen keine Grundversorgungsleistungen erhalten, obwohl das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Zu diesen Regelungen sollte überdies in den Erläuterungen speziell darauf eingegangen werden, ob bzw. inwiefern es möglich ist, dass die Landesregierung mit vertretbarem Aufwand den jeweiligen Sachverhalt ausreichend feststellen kann.

Zum Titel:

Es wird die Abkürzung „NÖ GVG“ verwendet. Wir weisen darauf hin, dass jüngst ein NÖ Grundverkehrs-gesetz 2007 (NÖ GVG 2007) in Begutachtung war. Von daher ist die Ab-

kürzung „NÖ GVG“ nicht mehr verwendbar. Es ist daher eine neue Abkürzung – falls diese benötigt wird – zu kreieren.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Die Bezeichnung der einzelnen Paragraphen bzw. Abschnitte stimmt nicht immer mit den Überschriften der Paragraphen bzw. Abschnitte im nachfolgenden Gesetzestext überein (z.B. §§ 2, 7, 12, 20, 25; Abschnitte 4 und 5). Eine entsprechende Harmonisierung hat zu erfolgen.

Zu § 1:

Diese Bestimmung enthält mehrere thematisch voneinander unabhängige Absätze. Es sollte überlegt werden, inwiefern diese sogar teilweise als eigene Paragraphen gebildet werden sollen. Manche Bestimmungen könnten in einzelne Abschnitte eingebaut werden (so z.B. Abs. 9 in Abschnitt 2).

Die in Abs. 2 verwendete Wortfolge „gedeckt werden müsste“ erscheint in einem gewissen Widerspruch zu § 8 Abs. 1 Z. 2.

In Abs. 4 zweiter Satz könnte die Wortfolge „Bei der Gewährung von Leistungen“ durch das Wort „Dabei“ ersetzt werden.

In Abs. 6 erscheint das Wort „Grundversorgungsvereinbarung“ unklar.

Abs. 8 erscheint im Hinblick auf die Kompetenz zur Regelung dieser Materie problematisch. Die kompetenzrechtliche Einordnung dieser Bestimmung ist nämlich unklar – insbesondere, ob es sich um eine arbeitsrechtliche Regelung handelt, für die grundsätzlich der Bund zuständig ist (Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG). Es ist nämlich in diesem Zusammenhang auffällig, dass § 7 Abs. 3 GVG-B 2005 sich nicht nur auf die Betreuungseinrichtungen des Bundes beschränkt, sondern auch – über den Geltungsbereich der übrigen Paragraphen dieses Gesetzes hinausgehend – die Betreuungseinrichtungen der Länder zum Gegenstand hat. Weiters ist zu bedenken, dass § 7 Abs. 1 und 2 GVG-B 2005 eindeutig arbeitsrechtliche Bestimmungen sind. Daher kann davon auch ausgegangen wer-

den, dass die übrigen Absätze des § 7 GVG-B 2005 als arbeitsrechtliche Bestimmungen zu werten sein werden.

Dann würde dem Landesgesetzgeber grundsätzlich keine Regelungskompetenz in diesem Bereich zukommen. Von daher sollte diese Bestimmung entfallen, auf jeden Fall jedoch das Wort „sinngemäß“.

Zu § 2:

Die in Abs. 2 angeführten Gesetze sind im Hinblick auf die jeweils geltende Fassung noch einmal zu überprüfen, insbesondere z.B. Z. 3, 7, 9.

Die in Z. 11 angeführte Dublin-Verordnung ist wie folgt anzuführen: „Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung ..., ABI. Nr. L 050 vom 25. Februar 2003, S. 1“.

Zu § 3:

In Z. 2 sollte überlegt werden, das Wort „ihren“ vor das Wort „nicht“ zu setzen.

In Z. 3 sollte auch das Wort „Ruhens“ fett gedruckt werden.

Zu § 4:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, inwiefern auch auf § 6 zu verweisen ist.

In Abs. 2 sollte beim Einleitungssatz nach dem Wort „sind“ der Beistrich entfallen.

In Abs. 2 Z. 3 ist am Ende die Abkürzung „Abs. 1“ durch „Z. 1“ zu ersetzen.

In Abs. 3 sollte überlegt werden, den zweiten Satz als eigenen Absatz zu normieren. In diesem Satz ist unklar, was unter „Verwirklichung des Sachverhaltes“ zu verstehen ist.

Zu § 5:

Im Einleitungssatz sollten manche Wörter nicht in Fettdruck gedruckt werden, vorstellbar ist dies insbesondere bei den Verben.

In Z. 6 sollte nach „abgedeckter“ ein Beistrich gesetzt werden.

In Z. 8 sollte das Wort „Familienlastenausgleichsgesetz“ durch die in § 2 Abs. 2 Z. 7 verwendete Abkürzung „FLAG“ ersetzt werden.

Zu § 6:

In Abs. 2 und Abs. 3 werden die Worte „kann“ bzw. „können“ verwendet. Im Gegensatz dazu wird in der Grundversorgungsvereinbarung in Art. 7 Abs. 1 festgelegt, dass die Unterbringung in einer Wohngruppe, einem Wohnheim usw. zu erfolgen „hat“. Auch der nachfolgende § 6 Abs. 3 bestimmt, dass die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder die in Z. 1 bis 5 angeführten Gegenstände „umfasst“.

In Abs. 4 wird der Begriff „Behinderten“ verwendet. Es sollte überlegt werden, die im NÖ SHG verwendete Terminologie „Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ zu verwenden. Weiters wäre zu überprüfen, inwiefern die Wortfolge „sonstige schwere Formen“ durch die Wortfolge „sonstigen schweren Formen“ zu ersetzen ist.

Zu § 7:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, im letzten Satz sowohl die Wortfolge „kein Anspruch“ als auch die Wortfolge „bestimmte Leistungsform“ fett zu drucken.

In Abs. 2 könnte im letzten Satz überlegt werden, die Formulierung dahingehend eindeutiger zu gestalten, dass die Zustimmung der Landesregierung sich auf den Wechsel der Unterkunft bezieht.

In Abs. 4 sollte überlegt werden, ob die Wortfolge „zu machen“ entfallen kann.

Es sollte überlegt werden, die in Abs. 5 enthaltene Verordnungsermächtigung konkreter auszugestalten.

In Abs. 6 sollte die Wortfolge „Leistungen der Grundversorgung“ durch „Grundversorgungsleistungen“ ersetzt werden (einheitliche Terminologie).

Zu § 8:

In Abs. 1 Z. 1 ist der generelle Verweis auf § 7 unklar; lediglich § 7 Abs. 4 könnte als „Voraussetzung“ gedeutet werden.

Zu Abs. 1 Z. 2 sollte zumindest näher erläutert werden, ob dieser Fall auch dann eintritt, wenn bloß einzelne Grundversorgungsleistungen zu leisten sind/geleistet werden oder ob hier auf sämtliche Grundversorgungsleistungen abgestellt wird.

Weiters sollte klargestellt werden, dass unter dem Terminus „zu leisten haben“ wohl nur eine rechtliche Verpflichtung gemeint sein kann und nicht eine ethische Verpflichtung. Sonst müsste geschlossen werden, dass z.B. die Caritas oder das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, welche die Versorgung der Mittellosen als statutarisch festgelegte Aufgabe haben, unter diese Bestimmung fallen würden und somit § 8 Abs. 1 Z. 2 erfüllt wäre.

Zu Abs. 1 Z. 6 fehlen Erläuterungen; somit kann die sachliche Rechtfertigung dieses Verweigerungsgrundes nicht nachvollzogen werden.

Zu Abs. 2 Z. 3 stellt sich die Frage, ob es sich um eine rechtskräftige Zurückweisung handeln muss.

Abs. 2 Z. 6 ist unklar. Hat die Landesregierung in Z. 6 erster Fall die in § 38a SPG normierten Tatbestandselemente selbständig zu prüfen oder muss eine Wegweisung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erfolgt sein?

Zu § 9:

In Abs. 2 wird die Wortfolge „zu verweigern“ durch das Wort „einzuschränken“ zu ersetzen sein – dies ist auch aus den Erläuterungen zu schließen.

Zu Abs. 3 Z. 2 ist ergänzend zu den obigen grundsätzlichen Ausführungen zu bedenken, dass die Folgen des (hier angesprochenen) § 15 AsylG bloß indirekt in § 18 Abs. 2 AsylG normiert sind.

Zu Abs. 3 Z. 8 stellt sich die Frage, woher die Landesregierung diese Informationen (sensible Daten) erhält.

Zu § 10:

Die Überschrift sollte an die Terminologie der anderen Paragraphen angeglichen werden, sodass sie lautet: „... von Grundversorgungsleistungen“.

Im Gesetzestext sollte überlegt werden, vor den Worten „Einstellung“ und „Einschränkung“ jeweils den Artikel „die“ voranzustellen.

Zu § 11:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung stellt sich die Frage, wie zu entscheiden ist, wenn Grundversorgungsleistungen nur teilweise gewährt werden bzw. nur bestimmte Grundversorgungsleistungen gewährt werden.

Zu § 12:

Wir schlagen vor, im Einleitungssatz das Wort „verpflichtet“ fett zu drucken.

Zu § 14:

In Abs. 2 sollte wohl das Wort „verpflichtende“ durch das Wort „verpflichtete“ ersetzt werden.

Bei Abs. 3 handelt es sich um eine zivilrechtliche Regelung im Sinne von Art. 15 Abs. 9 B-VG. Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, warum diese Bestimmung benötigt wird.

Zu § 15:

In Abs. 1 wird auf die Verständigung der Landesregierung abgestellt. Es sollte überlegt werden, ob nicht auf die Einholung der Zustimmung der Landesregierung abzustellen wäre.

Weiters sollte überlegt werden, ob die Wortfolge „können der Person oder Einrichtung, die diese Hilfe geleistet hat,“ durch die Wortfolge „der Hilfe leistenden Person oder Einrichtung“ ersetzt werden könnte. Auch erscheint es möglich, den zweiten Teil des zweiten Satzes als Anspruchsvoraussetzung im Sinne des Abs. 2 zu definieren.

In Abs. 1 wird normiert, dass Grundversorgungsleistungen „ersetzt werden können“; Abs. 2 geht jedoch von einem Anspruch auf Kostenersatz aus. Dies ist ein Widerspruch.

In Abs. 2 Z. 2 sollte wie schon in Abs. 1 überlegt werden, den Terminus „Hilfe leistende Person oder Einrichtung“ zu verwenden.

Die Regelung des Abs. 3 erscheint nicht unbedingt notwendig; auch könnte die Betragsbegrenzung bereits in Abs. 2 berücksichtigt werden.

Zu § 16:

Es sollte überlegt werden, den Terminus „Zuweisung“ näher zu definieren.

Zu § 17:

Es ist vorgesehen, dass die Entscheidung über die Gewährung, Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen grundsätzlich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen soll, bei Asylwerbern im Sinne der Richtlinie 2003/9/EG aufgrund der dort angeführten Vorgaben jedoch im Verwaltungsweg.

Wenngleich der Gleichheitsgrundsatz sich grundsätzlich nur auf Staatsbürger bezieht und hier auch nicht eine Form rassistischer Diskriminierung nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973 zur Durchführung des internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, BGBl. Nr. 390/1973, zu erkennen ist, erscheint diese Unterscheidung unter dem in der neueren Judikatur des Verfassungsge-

richtshofes geforderten Gesichtspunkt des allgemeinen und umfassenden verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebotes zumindest bedenklich. Von daher ist zumindest eine entsprechende rechtfertigende Begründung erforderlich.

In Abs. 2 erster Satz sollte das Wort „Asylwerber“ fett gedruckt werden.

Weiters erscheint die Wortfolge „bis zur Höhe der in § 7 Abs. 1 genannten Höchstsätze“ entbehrlich.

Gemäß Abs. 2 ist ein Bescheid dann zu erlassen, wenn keine vollständige Leistungsgewährung erfolgt oder dies (besser: eine bescheidmäßige Erledigung) von der Hilfe suchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird. Über die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen im Verwaltungsweg ist ein Bescheid zu erlassen, wenn dies von der Hilfe suchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird. Daraus ergibt sich ein gewisser Wertungswiderspruch dahingehend, dass ohne Verlangen ein Bescheid erlassen werden muss, wenn keine vollständige Leistungsgewährung erfolgt, nicht jedoch so bei der Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen.

Darüber hinaus stellt sich in Abs. 2 die Frage, wann „keine vollständige Leistungsgewährung“ erfolgt. Insbesondere bleibt offen, ob sich dies auf die jeweilige in § 5 angeführte Einzelleistung bezieht oder auf die Gewährung aller Leistungen. Aus § 16 Abs. 1 zweiter Satz ist wohl zu schließen, dass der Antrag sich auf alle in diesem Gesetz angeführten (§§ 5 und 6) Grundversorgungsleistungen bezieht. Die in den Erläuterungen angeführten angemessenen aliquoten Jahresanteile für eine Leistung sind im Gesetz nicht näher geregelt. Es bleibt auch offen, wann eine Leistung nicht vollständig gewährt wird bzw. wann ein Kostenbeitrag erhoben wird. Eine Klarstellung müsste erfolgen.

Gemäß Abs. 3 ist über Kostenbeiträge immer mit Bescheid zu entscheiden. Auch hier ergibt sich ein gewisser Wertungswiderspruch zur Regelung des Abs. 2.

Zu § 18:

Zu Abs. 1 Z. 1 könnte sich die Frage stellen, ob die Landesregierung auch für die in § 17 Abs. 3 angeführten Entscheidungen zuständig ist.

Die Bestimmung des Abs. 2 enthält ein Mandat; d.h. die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden im Namen der Landesregierung. Obwohl in den Erläuterungen dazu nichts dazu ausgeführt wird, kann sich diese Bestimmung nur auf die Hoheitsverwaltung, nicht jedoch auf die Privatwirtschaftsverwaltung beziehen. Dies sollte auch in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung verweisen wir auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. 0150; eventuell könnte auch eine eigene Bestimmung parallel zu § 66 Abs. 3 NÖ SHG aufgenommen werden.

Zu § 19:

In Abs. 1 sollte überlegt werden, inwiefern die Wortfolge „der Landesregierung im Zusammenhang mit der Gewährung, Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen“ entfallen könnte.

Das Wort „Kostenbeiträge“ sollte fett gedruckt werden.

Hinsichtlich der sachlichen Rechtfertigung, warum Entscheidungen über Kostenersätze und Ersatzanspruch Dritter nicht der Berufung unterliegen, sollte in den Erläuterungen eine sachliche Rechtfertigung angeführt werden.

Die Erläuterungen enthalten zwar hinsichtlich der Notwendigkeit von Abs. 2 eine kurze Begründung; diese sollte jedoch erweitert werden.

Zu § 20:

Grundsätzlich sollte begründet werden, warum eine Amtsbeschwerde tatsächlich notwendig ist.

Nach dem Wort „Verwaltungssenates“ sollte die Wortfolge „im Land Niederösterreich“ eingefügt werden, im Gegenzug könnte die Wortfolge „gemäß § 19 Abs. 1“ entfallen. Auch sollte überlegt werden, anstatt des Wortes „Amtsbeschwerde“ das Wort „Beschwerde“ zu verwenden.

Zu § 22:

Im Hinblick darauf, dass in diesem Gesetz keine Regelungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in organisierten Unterkünften enthalten sind, stellt sich die Frage nach dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung. Auch enthält dieses Gesetz keine Verwaltungsstrafen hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in organisierten Unterkünften.

Zu § 24:

Hinsichtlich Abs. 1 Z. 3 ist zu bemerken, dass der gewählte Begriff „Landesbehörden“ im Hinblick darauf, dass Leistungen der Sozialhilfe oder Jugendwohlfahrt auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, zu eng ist.

In Abs. 1 Z. 9 fehlt eine Angabe darüber, bezüglich welcher Daten die Finanzbehörden des Bundes auskunftspflichtig sein sollen.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„(1) Die Organe folgender Einrichtungen haben auf Ersuchen der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Unabhängigen Verwaltungssenat ...

1. Bundes- und Landesorgane über ...
2. Organe der Vertragspartner der Grundversorgungsvereinbarung ...
3. Landesorgane über ...
4. Organe der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ...
5. Gemeindeorgane über
6. Organe des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der österreichischen Sozialversicherungsträger im Rahmen ...
7. Organe der Bundessozialämter ...
8. Bundesorgane über...“ [Fettdruck wurde hier nicht berücksichtigt]

In Z. 8 sollten die bisherigen Z. 8 bis 10 zusammengefasst werden.

In den Erläuterungen sollte ausgeführt werden, dass es sich bei dieser Bestimmung sowohl um eine Konkretisierung des Art. 20 Abs. 4 B-VG (Auskunftspflicht) als auch von Art. 22 B-VG (Amtshilfe) handelt.

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass es sich um Dienstgeber und Bestandgeber von leistungsempfangenden Personen handelt. Außerdem empfehlen wir, dass eine Einschränkung im Sinne von § 69 Abs. 5 NÖ SHG erfolgt.

Zu § 25:

Grundsätzlich ist es notwendig, dass die Terminologie dieser Bestimmung an die im übrigen Gesetzestext verwendete Terminologie angeglichen wird; so wird der Begriff des „Fremden“ im übrigen Entwurf nicht verwendet. Des Weiteren ist jeweils die Wortfolge „das Amt der Landesregierung“ durch die Wortfolge „die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden“ zu ersetzen.

Wir empfehlen, die in § 55b NÖ JWG 1991 bzw. § 69a NÖ SHG gewählte Formulierung zu verwenden, so z.B.: „Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, zum Zweck der Prüfung ... Betreuungsinformationssysteme“

Ebenso sollten die nachfolgenden Absätze adaptiert werden.

Hinsichtlich Abs. 3 sollte überprüft werden, ob noch zusätzliche Institutionen (z.B. [inländische] Asylbehörden, beauftragte Einrichtungen) angeführt werden müssen.

Hinsichtlich Abs. 6 ist festzustellen, dass in anderen Bundesländern eine Löschungspflicht bereits nach zwei Jahren besteht.

Zu § 26:

In Abs. 2 sollte nach der Wortfolge „bis zu € 3.000.- und“ das Wort „Verwaltungsübertretungen“ eingefügt werden. Weiters fehlt im nachfolgenden Zitat bei „Abs. 1 Z. 3“ nach „Z“ der Punkt. Auch ist nach dem jeweiligen Betrag der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen.

Weiters regen wir an, aufgrund der verschiedenen Strafhöhen jeweils eine entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen.

Zu § 27:

In Z. 2 fehlt nach dem Wort „Rates“ die Wortfolge „vom 27. Jänner 2003“. Weiters ist das Wort „Asylwerbern“ durch das Wort „Asylbewerbern“ zu ersetzen.

Zu § 28:

Wir schlagen vor, Abs. 2 dahingehend zu ändern: „Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.“

IV. Zu den Erläuterungen:

Allgemeines:

Grundsätzlich sind die Erläuterungen sehr ausführlich. Manchmal wiederholen sie jedoch nur den Gesetzestext und enthalten keinen darüber hinausgehenden Mehrwert; in diesem Fall sollten diese Erläuterungen erweitert werden.

Zu I. (Zum Allgemeinen Teil):

In A.2. lit. b sollte das Zitat der Richtlinie 2003/9/EG entsprechend § 27 Z. 2 vervollständigt bzw. berichtigt werden.

Am Ende von A. schlagen wir vor, eine kurze Information darüber zu geben, dass bereits eine Klage der Europäischen Kommission beim Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung dieser Richtlinie anhängig ist.

In C.3. ist der Begriff der „Versagung“ an die nunmehr im Gesetz verwendete Terminologie anzupassen.

Zu C.6. vertreten wir die Ansicht, dass der 12. Erwägungsgrund prinzipiell im Rahmen der Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber zu beachten ist.

Die in D. angeführten finanziellen Auswirkungen erscheinen zu unkonkret. Die Aussage, dass für den Bund und den Gemeinden aus diesem Entwurf keine Kosten entstehen, erscheint insofern ergänzungsbedürftig, da bei Inanspruchnahme der Möglichkeit des § 18 Abs. 2 den Städten mit eigenem Statut sehr wohl Kosten entstehen werden.

Der letzte Absatz von D. passt nicht zu diesem Kapitel und ist auch sonst unklar.

Zu II. (Zu den einzelnen Bestimmungen):

Im Sinne der besseren Lesbarkeit schlagen wir vor, dass die Erläuterungen zu einzelnen Absätzen des Gesetzestextes grundsätzlich in jeweils eigene Absätze gegliedert werden.

Es sollte einheitlich – soweit es möglich ist – in der Gegenwartsform geschrieben werden.

Zu § 1:

Der letzte Satz im zweiten Absatz ist unklar.

Zu § 2:

Es sollte ausgeführt werden, woher die einzelnen Definitionen übernommen werden.

Zu § 4:

In der dritten Zeile sollte wohl das Wort „Zusammenhalt“ durch das Wort „Zusammenhang“ ersetzt werden. Weiters weisen wir darauf hin, dass der in derselben Zeile angeführte § 6 im Gesetzestext nicht angefügt wird.

Die Ausführungen auf Seite 8 in Bezug auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und der daran anschließende Satz sollten noch einmal überprüft werden. Dass diese Bestimmung zur Verhinderung von Versorgungsmissbrauch dienen soll, könnte etwas mehr hervorgehoben werden.

Auf Seite 8 ist das Wort „Nichtabschiebbarkeit“ durch das Wort „Nichtabschiebbarkeit“ zu ersetzen.

Zu § 5:

Es sollte näher dargelegt werden, aus welchen Erwägungsgründen der RL 2003/9/EG abgeleitet werden kann, dass durch diese Richtlinie Versorgungsmindeststandards geschaffen werden sollten, die vom Grad des Versorgungsniveaus keinesfalls an die Höhe und Art von Sozialhilfestandards heranreichen.

Zu § 7:

Die Ausführungen am Schluss von Abs. 1, dass die Anordnungen formlos ohne Bescheid ergehen können – in diesem Zusammenhang wäre auch zu erwägen, ob es sich nicht teilweise um Bedingungen handelt; diese müssten dann auch im Gesetz angeführt sein – müssten näher erläutert werden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob dies dann nicht eine Einschränkung der Leistung darstellen könnte.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass, wenn eine Hilfe suchende bzw. leistungsempfangende Person ohne Einverständnis der zuständigen Landesstelle sofort eine private Unterkunft nimmt oder ohne „behördliche Zustimmung“ eine Unterkunft wechselt ...: Das Wort „behördlich“ erscheint unklar, da es sich um keine hoheitliche Zustimmung handelt.

Der letzte Satz zu Abs. 3 erscheint in diesem Zusammenhang unklar.

Uns erscheint unklar, inwiefern die Verpflichtung nach Abs. 4 tatsächlich den Vorgaben von Art. 13 Abs. 3 und 4 der RL 2003/9/EG entspricht – zwingend ist dies unserer Meinung nicht ableitbar.

Am Ende sollte genauer ausgeführt werden, welche Vorgaben der Richtlinie 2001/55/EG erfüllt werden.

Zu § 8:

Das in der zweiten Zeile verwendete Wort „mögliche“ erscheint unklar.

Im zweiten Absatz wird „§ 4 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung“ angeführt – es handelt sich um „Art. 4 Abs. 1“.

Im selben Absatz ist am Anfang des vorletzten Satzes das Wort „Absätze“ durch die Abkürzung „Z.“ zu ersetzen. Im Übrigen müsste näher ausgeführt werden, warum diese Bestimmung im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zulässig ist.

Im nächsten Absatz (zu Abs. 2 Z. 1) erscheint das Wort „Vorgaben“ ungenau und sollte durch das Wort „Einschränkungsmöglichkeiten“ ersetzt werden.

Im letzten Satz erscheint das Wort „Behörden“ ungenau.

Im nächsten Absatz (zu Abs. 2 Z. 2 bis 4) sollte der Anfang des zweiten Satzes lauten: „Im vorliegenden Entwurf werden ...“

Das Zitat „Abs. 2 Z. 2 zweiter Fall (entschiedene Sache)“ erscheint falsch; es ist wohl Z. 3 gemeint.

Im nächsten Satz sollte das Zitat wohl lauten: „Abs. 2 Z. 2 und 3“.

Die Ausführungen im übernächsten Absatz „Die Regelung in Abs. 2 Z. 6 sollte den zuständigen Stellen eine Möglichkeit zur Verhinderung von strafbaren Handlungen gegen Leben, Gesundheit und Vermögen ... in die Hand geben“ erscheint unklar. Die weiteren Ausführungen, dass es auch Aufgabe der Grundversorgungsstellen ist, die Ordnung und die Sicherheit in den organisierten Vertragsunterkünften zu gewährleisten, kommt jedoch im Gesetz nicht zum Ausdruck.

Die im letzten Satz dieses Absatzes verwendete Formulierung „Dies führt auch zur gerechtfertigten Annahme“ erscheint unklar.

Zu § 9:

Das zu Abs. 3 Z. 6 angeführte „unzulässige Verlassen“ des Landesgebietes als auch der letzte Satz dieses Absatzes erscheinen ebenso unklar.

Zu § 10:

Der letzte Satzteil des letzten Satzes könnte gestrichen werden.

Zu § 11 bis 14:

Die Erläuterungen sollten konkretisiert werden. Das Zitat des Niederösterreichischen Sozialhilfegesetzes 2000 sollte lauten: NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200.

Zu § 15:

Wie bereits oben zu § 15 ausgeführt, enthält diese Bestimmung keine Angaben darüber, dass eine Zusage der Landesregierung notwendig ist.

Zu § 17:

Wie bereits oben zum § 17 Abs. 2 ausgeführt, ergibt sich aus dem vorliegenden Gesetzestext nicht, dass nur dann ein Bescheid zu erlassen ist, wenn angemessene aliquote Jahresanteile von Leistungen nicht gewährt werden.

Zu § 18:

Die Begründung des dritten Satzes durch den vierten Satz (Zuständigkeit des UVS) erscheint unklar.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit dieser Regelung gehen wir davon aus, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine dezentrale Verteilung der Aufgaben doch möglich ist. Es sollten nähere Anhaltspunkte in den Erläuterungen angeführt werden.

Zu § 21:

Es fehlen die Erläuterungen zu dieser Bestimmung.

Zu § 24:

Im vorletzten Satz sollte das Wort „Leistungsempfänge“ durch das Wort „Leistungsempfänger“ ersetzt werden

Zu § 26:

Im ersten Satz sollte wohl das Wort „Bestandnehmer“ durch das Wort „Bestandgeber“ ersetzt werden.

Dr. K o i z a r

elektronisch unterfertigt



2

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

Beilagen

GS6-G-2000/166-2005
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
IVW2-K-N-7/009	Mag. Reinfried Gänger	16415	01. Juni 2006

Betrifft
NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (NÖ GVG); Allgemeines Begutachtungsverfahren

Im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens übermittelt die Abteilung Jugendwohlfahrt die nachfolgenden Anregungen. Vorausgeschickt wird der Hinweis, dass sich unsere Bedenken immer auf die Auswirkungen des geplanten Gesetzes auf den Vollzugsbereich Grundversorgung für unbegleitete minderjährige Fremde bezieht, der nach derzeitiger Praxis in die Agenden der Abteilung GS6 fällt.

Zu den erläuternden Bemerkungen:

Im allgemeinen Teil werden unter Punkt D die finanziellen Auswirkungen dargestellt. Dabei werden in Folge der vielfältigen Bescheidnotwendigkeit zwei zusätzliche Verwaltungsstellen gefordert. Bei dieser Darstellung wurde nicht Bedacht genommen, dass diese Bescheiderlassungsnotwendigkeit auch auf die umF anzuwenden ist und es hier in der Abteilung GS6 überhaupt keinen Dienstposten gibt, der dienstrechtlich zur Bescheiderlassung in Grundversorgungsthemen berechtigt wäre.

Zum Einsatz kommen ein Mitarbeiter aus dem Bereich der Sozialarbeit (KS-Schema) sowie eine c-Kraft in der Verrechnung. Im Falle des Inkrafttretens dieses

Gesetzesentwurfs müsste entweder die Bescheiderlassung durch die Abteilung IVW2 erfolgen oder der Abteilung GS6 zumindest eine 20-Stunden-Kraft aus dem allgemeinen B-Dienst zur Verfügung gestellt werden. Jedenfalls muss eine Darstellung diesbezüglich über die finanziellen Auswirkungen an die gesetzgebende Kammer erfolgen.

Auf Seite 17 der EB (zu §§ 11 – 14) wird es in der dritten Zeile wohl heißen: immer wieder

Auf Seite 18 zu § 18 sollte unserer Ansicht nach eine Klarstellung (Regelung) über den Vollzug innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung erfolgen. Bereits im internen Begutachtungsverfahren haben wir darauf hingewiesen, dass der Vollzug der Grundversorgungsvereinbarung hinsichtlich der umF durch die Abteilung GS6 ausschließlich in Folge einer persönlichen Absprache zwischen den Abteilungsleitern erfolgt. Es macht Sinn, wenn bei der Beurteilung der notwendigen Unterbringungsform eines umF ein Diplomsozialarbeiter in der Zentrale fungiert, alle weiteren derzeit erbrachten Leistungen dieser Abteilung müssen spätestens durch das vorliegende Gesetz korrekt **abgeklärt** werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

Bei § 1 Abs. 6, der eine Art Selbstbindung des Landes darstellen soll, könnte nach den Worten „die ausreichenden Mittel“ die Wortfolge „und ausreichendes Personal“ eingefügt werden.

Bei § 1 Abs. 9 letzter Satz wird es „Gegebenenenfalls“ heißen müssen.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 4: Der Entwurf verwendet erstmalig und entgegen langjähriger Praxis für umF den Begriff „unbegleiteter Minderjähriger“. Damit ist nicht nur die vertraute Sprachregelung in Frage gestellt, sondern auch einer möglichen Fehlinterpretation Tür und Tor geöffnet, der zu Folge nicht nur Flüchtlinge/Fremde gemeint sind. **Es wird daher dringend vorgeschlagen, zur bisherigen Wortwahl zurückzukehren**, zumal auch die Grundversorgungsvereinbarung selbst den vollständigen Begriff verwendet.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 4 wird weiters angemerkt, dass ein Hinweis auf Gewohnheitsrecht voraussetzt, dass Gewohnheitsrecht der Herkunftsländer im Wissensstand aller

Bei § 5 Z. 3 (... in organisierten Unterkünften ...) zeigt sich der oben beschriebene Unsicherheitsfaktor, denn das Taschengeld ist auch in einer Betreuungseinrichtung auszuzahlen.

Zu § 5 Z. 4: Der Begriff „Gewährung“ bei der notwendigen Bekleidung erscheint praxisfremd und ein dem faktischen Vorgang näher kommender Terminus (etwa Zurverfügungstellung oder Kostentragung) könnte Klarheit bringen.

Zu § 5 Z. 15: Die Sprachregelung „für die genannten Personengruppen“ dient nicht der leichten Lesbarkeit, zumindest müsste zwischen „die“ und „genannten“ das Wort „**dort**“ eingefügt werden. Somit wäre eine Gedankenbrücke zum Hinweis auf § 6 hergestellt.

Bei § 6 gibt es 8 Fundstellen mit dem Begriff „unbegleitete Minderjährige“, die im Sinne der obigen Anregung um den Zusatz „**Fremde**“ zu ergänzen wären.

Bei § 9 Abs. 4 wird anstelle der Wortfolge „bei der Landesregierung“ der in § 2 Abs. 1 Z. 6 verwendete Begriff vorgeschlagen: „... **bei der Grundversorgungsstelle** ...“

Bei § 10, wo das Gebot der Verhältnismäßigkeit normiert wird, sollte der 2. Satz vollständig auf alle Personengruppen des § 6 ausdrücklich Bezug nehmen („**Auf die Situation unbegleiteter minderjähriger Fremder und sonstiger besonders betreuungsbedürftiger Personen ist Rücksicht zu nehmen.**“). Sollte unter „besonders schutzbedürftiger Personen“ nicht die Personengruppe des § 6 gemeint sein, müssten entsprechende Klarstellungen in den erläuternden Bemerkungen erfolgen.

Bei § 12 Z. 3 sollte es zur besseren Lesbarkeit heißen: „sie **innerhalb von drei Jahren** zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt.“ Dies entspräche auch den rechtlichen Gegebenheiten bzw. dem § 14 Abs. 1 des Entwurfes.

Bei § 13 Abs. 1 letzter Satz, mit dem auf Kostenersatz verzichtet wird, wenn die leistungsempfangende Person gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten ein verwerfliches Verhalten an den Tag gelegt hat, erhebt sich die Frage, ob hier eine Klarstellung angebracht ist, dies nur **volljährigen** (Leistungsempfängern) zuzubilligen. Bei Minderjährigen kennt das ABGB diese Einschränkung lediglich im Erbrecht.

Zu § 14 Abs. 4: Es erhebt sich die Frage, ob dieses Gesetz an mehreren Fundstellen (etwa auch § 7 Abs. 5 oder § 11 Abs. 3) eine Verordnungsermächtigung der Landesregierung benötigt oder ob nicht an **einer** konzentrierten Stelle diese ausreicht.

Bei § 16 Abs. 2 könnte die Anfügung von „Abs. 1, 2. Satz, gilt sinngemäß.“ hilfreich sein.

Bei § 17 Abs. 2 sollte, falls wir den Gedankengang richtig verstanden haben, anstelle des Wortes „oder“ (6. Zeile) das Wort „und“ verwendet werden. (... wenn keine vollständige Leistungsgewährung erfolgt und dies von der hilfeschuchenden bzw. leistungsempfangenden Person verlangt wird.)

Bei § 17 Abs. 3, 3. Fall, soll über Ersatzansprüche Dritter (§ 15) mit Bescheid zu entscheiden sein. Hintergrund dieser Überlegung bilden Geschäftsführungsregelungen und Bereicherungsrecht/ABGB, weshalb zur Behandlung solcher Ansprüche unseres Erachtens nach zwingend die einschlägigen zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften zu verwenden sind und **kein Raum für ein Bescheidverfahren** im Verwaltungsweg besteht.

Bei § 19 erhebt sich die Frage, ob mit der Wortfolge „Kostenbeiträge gemäß § 17 Abs. 3“ nur der erste (§ 11) von den drei möglichen Bereichen oder alle drei (§ 11, 12, 13, 15) gemeint sind. Im letzteren Fall sollte anstelle des Wortes „Kostenbeiträge“ ein neutraler Sammelbegriff gefunden werden.

Bei § 23 muss hinsichtlich der umF deren bedingte und eingeschränkte Handlungs- und Geschäftsfähigkeit in Erinnerung gerufen werden. Nachdem umF regelmäßig spätestens nach 14 Tagen in voller Obsorge des örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers stehen, könnte hier die Anzeigepflicht dieser Behörden umschrieben mit „Die leistungsempfangende Person, **bei Minderjährigkeit deren gesetzlicher Vertreter**, hat der ...“ normiert werden.

Bei § 24 Abs. 1, Einleitungssatz, müsste es grammatikalisch vermutlich heißen: „Folgende Behörden, Ämter, Gerichte und Stellen haben auf Ersuchen der Landesregierung, **der** ermächtigten Bezirksverwaltungsbehörden und **des** unabhängigen Verwaltungssenates ...“

Bei § 24 Abs. 1 Z. 3 bleibt nur zu hoffen, dass sich die Städte mit eigenem Statut (Magistrate) als **Landesbehörden** angesprochen fühlen.

Bei § 24 Abs. 2 wird erstmalig der Begriff „Bestandgeber“ verwendet. Möglicherweise könnten hier juristische Spitzfindigkeiten den wahren Gesetzeswillen vernebeln, weshalb der **praktische Begriff des Unterkunftsgebers** vorgeschlagen wird.

Weiters wird dringend darauf hingewiesen, dass ältere vertragliche Regelungen mit den Betreuungseinrichtungen privater Träger nicht ausreichen könnten, ausreichend auskunftsfreudig zu handeln. Zumindest für die umF-Einrichtungen wird **unbedingt eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung** benötigt, weshalb eine entsprechende Formulierung zur Sicherstellung gefunden werde möge.

Bei § 24 Abs. 2 erscheint in der 3. Zeile die Formulierung „mindestens“ sowie „betragen muss“ irreführend. Vermutet wird, dass eine rasche Auskunft abverlangt wird. Jedenfalls sollten Klarstellungen in den erläuternden Bemerkungen einfließen.

Bei § 25 Abs. 2 Z. 2 wird am Ende des Satzes die Ergänzung vorgeschlagen: „... **oder gesetzliche Vertretung.**“ Gemeint sind die obsorgeinnehabenden Jugendwohlfahrtsbehörden, die nicht unter dem Terminus Sachwalterschaft verstanden werden.

Bei § 25 Abs. 3 Z. 1 wäre eine grammatikalische Verbesserung möglich: „..., den Vertreter des Hochkommissärs der ...“ oder „..., die Vertreter des Hochkommissärs ...“.

Zu den Strafbestimmungen des § 26 sollte bei Umsetzung der obigen Anregung zu § 23 (Anzeigepflicht des gesetzlichen Vertreters) aber auch eine Herausnahme aus dem Verwaltungsstrafrecht im Sinne „2. wer seiner Anzeigepflicht nach § 23 nicht in der vorgesehenen Frist nachkommt, **ausgenommen der Jugendwohlfahrsträger als gesetzlicher Vertreter;**“ erfolgen.

Der NÖ Jugendwohlfahrtssträger bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anregungen.

Mag. G ä n g e r

elektronisch unterfertigt

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales

Abteilung Sozialhilfe

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die

Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen



GS5-A-554/018-2006

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Gröss		16345	06. Juni 2006
	Mag. Haiden		14195	

Betrifft

NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (NÖ GVG), Allgemeines Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Die Abteilung Sozialhilfe nimmt zum vorliegenden Entwurf des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 wie folgt Stellung:

1.) Allgemeines:

Mit dieser Gesetzesvorlage soll die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, Asylwerber, vertrieben und aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbarer Menschen in das NÖ Landesrecht umgesetzt werden.

Durch vorliegenden Entwurf des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 (NÖ GVG), unter anderem durch die Regelungen § 4 Abs. 2 Z. 3 und 4 und Abs. 3 wird die Zielgruppe der schutzbedürftigen Personen – in Abweichung von der Grundversorgungsvereinbarung und den Grundversorgungsgesetzen anderer Bundesländer – jedoch eingeschränkt; „asylberechtigte Personen in den ersten vier Monaten nach Asylgewährung“ und „subsidiär schutz-berechtigte Personen“ wurden im Entwurf nicht geregelt.

Die Regelungen §§ 8, 9 und 10 sehen die Möglichkeit einer Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen vor.

Alle Fremden, die keine Grundversorgungsleistungen (mehr) erhalten bzw. nicht (mehr) zur Zielgruppe der Grundversorgung gehören, sich in Österreich jedoch weiterhin aufhalten, wären soziale Härtefälle (Familien mit Kleinkindern, Schwangere u.a.) von der Sozialhilfe zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen.

Die Länder sind nach der Art. 15a-Vereinbarung verpflichtet, nach einem festgelegten Schlüssel, der auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern Bedacht nimmt, anteilmäßig hilfs- und schutzbedürftige Fremde aufzunehmen, zu betreuen sowie diesen bestimmte Mindestleistungen zukommen zu lassen. Die Gesamtkosten der Grundversorgung für den oben angeführten Personenkreis werden im Verhältnis 60:40 zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Die Länder tragen die Kosten nach einem fixen Prozentsatz im Verhältnis zur Volkszahl. Einschränkungen in der Zielgruppe in einem Landesgesetz wie z.B. die Asylberechtigten während der ersten 4 Monate oder sehr detaillierte gefasste Missbrauchsregelungen (§§ 8 – 10) bergen die Gefahr in sich, dass Kosten für die Sozialhilfe entstehen, die in anderen Bundesländern durch Landesbetreuungsgesetze abgedeckt (der 60:40 Teilung) werden. Eine besonders restriktive Auslegung der Grundversorgungsvereinbarung, die nur lokal auf Niederösterreich bezogen erfolgt, bringt Niederösterreich keinen Euro Ersparnis bei seiner zu bezahlenden Länderquote. Zusätzlich führt dies jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Mehraufwand in der Sozialhilfe. Es ist daher anzunehmen, dass der vorliegende Gesetzesentwurf – zur Sozialhilfe zahlen die Gemeinden 50 % mit – auch zu einer Kostenbelastung der Gemeinden führt.

In dem finanziellen Teil der Erläuterungen wird nur auf die schon derzeit im Zusammenhang mit der Grundversorgungsvereinbarung entstehenden Kosten hingewiesen und es fehlt eine detaillierte Kostenberechnung des Ist-Standes samt Prognose (Versorgungskosten, Länderausgleich, Kosten für private Träger). Ebenso sind die Kosten der Administration (Personalsatz) nicht angegeben.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Regelungen:

Zu § 1

Die Absätze 5, 6 und 9 sind weder unter Ziel noch unter Grundsätzen zu subsumieren und müssten daher jeweils in eigene Bestimmungen umgesetzt werden. Durch die Aufnahme des Absatzes 5 wird den Vorgaben einer geschlechtergerechten Sprache nicht entsprochen. Bemerkenswert wird, dass die Gleichbehandlungskommission ebenso wie z.B. die Anwaltskammer nicht in das Begutachtungsverfahren eingebunden waren.

Zu § 3

Es ist nicht einsichtig, aus welchen Überlegungen die Z. 3 aufgenommen wurde, die außerdem ein unbestimmter Rechtsbegriff enthält. Wenn man eine Einschränkung im Kreis der Anspruchsberechtigten vornehmen will, müsste man die Fremden für die trotz Aufenthalts- und Hauptwohnsitz in NÖ eine Grundversorgung nicht in Betracht kommt dezidiert anführen.

zu § 4 Abs. 2:

Zur Zielgruppe der zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossenen Grundversorgungsvereinbarung gehören auch „Fremde mit Asylberechtigung in den ersten vier Monaten“ nach Asylgewährung, „subsidiär Schutzberechtigte“ und „Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind“. Diese Personengruppen zählen zu den schutzbedürftigen Fremden und es erfolgt für diese eine Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Personengruppen nicht geregelt. Nachdem diese Personengruppen sowohl in die Grundversorgungsvereinbarung als auch in die Grundversorgungsgesetze der übrigen Bundesländer Eingang gefunden haben und Zielgruppe von Grundversorgungsleistungen sind, **ist eine Aufnahme dieser Personengruppen in die Zielgruppe der schutzbedürftigen Fremden des NÖ GVG unbedingt erforderlich.**

Sonst würde dies u.a. dazu führen, dass diese Personengruppen nicht mehr von zu den äußerst günstigen Tarifen und der gesetzlichen Krankenversicherung weiterversichert bleiben kann und zu den für Sozialhilfeempfängern um den 5-fach teureren Tarifen von € 312,- pro Monat von der Sozialhilfe weiterversichert werden müsste. Die finanziellen

Auswirkungen wurden bereits bei den allgemeinen Regelungen aufgezeigt. Es ist schon allein im Hinblick auf die Möglichkeiten der Arbeits- und Wohnraumbeschaffung besonders bei Personen, deren Asylverfahren (z.B. Tschetschenen) nur sehr kurz dauert, der von der Grundversorgungsvereinbarung eingeräumte Zeitraum von 4 Monaten nach der Asylgewährung möglichst für Wohn- und Arbeitsbeschaffung zu nutzen.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Asylberechtigt während der ersten 4 Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem NÖ SHG, LGBl. 9200, in Anspruch nehmen.“

Ebenso sollten die subsidiär Schutzberechtigten erfasst werden

Der Richtlinie 2004/83/EG (Art 28.) wird dadurch Rechnung getragen, als die Sozialhilfe den darin genannten schutzbedürftigen Fremden (Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte) bei Vorliegen der Voraussetzungen (wenn sie die Grundversorgung nicht in Anspruch nehmen) eine richtsatzergänzende Leistung in Höhe der Differenz auf die volle Sozialhilfeleistung gewähren wird; insofern ist eine Gleichbehandlung mit österreichischen Staatsbürgern gewährleistet.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 3/ § 4 Abs. 3 1 Satz:

Soweit der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof im Zuge der Beschwerde gegen einen negativen Asylbescheid die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, ist nach Rechtsansicht der Sozialhilfe der Fremde **unabhängig von seiner Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin (als Asylwerber) im Rahmen der Grundversorgung zu versorgen.**

Die getroffene Regelung widerspricht klar der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Diese stellen im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ausdrücklich fest, dass „.....der Antrag stellenden Partei wieder die Rechtsstellung als Asylwerber zukommt, wobei damit im Besonderen jede Zurück- oder Abschiebung der Antrag stellenden Partei aus Österreich für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unzulässig ist“.

Es ist daher im gegenständlichen Fall unzulässig, die Weitergewährung der Grundversorgung mit der Ausreise- und Rückkehrbereitschaft des Fremden zu verknüpfen. Nachdem die Sozialhilfe den Fremden im Falle der Verweigerung von

Grundversorgungsleistungen zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen hätte, wird diese einschränkende Regelung abgelehnt.

Zu § 4 Abs. 2 Z. 4/ § 4 Abs. 3 2 Satz:

Ähnlich hat der schutzbedürftige Fremde in Fällen, in denen die Fremdenpolizeibehörde eine rechtliche bzw. faktische Nichtabschiebbarkeit festgestellt hat, z.B. weil die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist, unabhängig von seiner Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin Grundversorgungsleistungen zu erhalten.

Richtig ist, dass Fremde im Verfahren eine Mitwirkungspflicht trifft, jedoch ist zu berücksichtigen, dass Fremde, dies sich auf Flucht befinden, in der Regel über keine vollständigen Personaldokumente, Unterlagen etc. verfügen. Es ist daher in diesen Fällen mit Augenmaß vorzugehen und kann nicht grundsätzlich von böswilliger Verschleierung von Daten, Tatsachen etc. ausgegangen werden.

Soweit im Heimatland des Fremden die Gefahr einer Verfolgung besteht, erscheint eine Verknüpfung der Gewährung von Grundversorgungsleistungen mit der Ausreise- und Rückkehrbereitschaft des Fremden überhaupt unzulässig.

Zu § 8 Abs. 1:

Z. 5:

Von der Koordinationsstelle für Ausländerfragen wäre mit dem Bund abzuklären, wer für die zwischenzeitliche Grundversorgung des Fremden aufkommt, bis ihm die vorgesehene Stelle (z.B. Erstversorgungsstelle) eine Zuweisung erteilt.

Z. 6:

Nach Ansicht der Sozialhilfe haben Fremde **bis zur rechtskräftigen Entscheidung**, welcher Staat vertraglich oder aufgrund der Dublin-Verordnung zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, allein schon aus humanitären Gründen Grundversorgungsleistungen zu erhalten, vor allem Familien mit Kindern etc.

Der dem Entwurf zugrunde liegende Gedanke des Versorgungsmissbrauches wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sind hier zahlreiche Härtefälle denkbar, in denen Fremde bis zur Klärung der staatlichen Zuständigkeit faktisch ihren Lebensunterhalt nicht abdecken

können. Die Dauer der behördlichen Zuständigkeitsprüfung kann schließlich nicht zu Lasten des Fremden gehen. Die Sozialhilfe hätte zur Vermeidung sozialer Härten die Fremden wieder zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen.

Z. 7:

Ebenso haben nach Ansicht der Sozialhilfe Fremde **bis zur rechtskräftigen Entscheidung**, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, allein schon aus humanitären Gründen Grundversorgungsleistungen zu erhalten. Es kann hier nicht pauschal von einem Versorgungsmissbrauch ausgegangen werden.

Zu § 8 Abs. 2:

Z. 1:

Die eingeräumte Frist von zwei Wochen zur Stellung eines Asylantrages erscheint in Hinblick auf kranke bzw. traumatisierte Flüchtlinge zu kurz bemessen. Eine Frist von insgesamt **vier Wochen** zur Stellung eines Asylantrages erscheint angemessen.

Z. 2 bis 4:

Es ist primär Aufgabe des österreichischen Gesetzgebers im Asylgesetz die rechtlichen Voraussetzungen für die Einschränkung der Anzahl möglicher Asylanträge zur Verhinderung von Versorgungsmissbrauch zu schaffen. Nachdem das Asylgesetz derzeit Mehrfachanträge zulässt, sind diese Regelungen und die darauf basierenden Entscheidungen im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips zu respektieren. Fremde, denen aufgrund eines weiteren Asylantrages daher (neuerlich) Asylwerberstatus zuerkannt wird und daher zum vorläufigen (weiteren) Aufenthalt in Österreich berechtigt sind, sind daher im Rahmen der Grundversorgung zu versorgen. Andernfalls wären diese wiederum von der Sozialhilfe zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen.

Zu § 9 Abs. 1:

Es gelten die Ausführungen zu § 8 Abs. 1 Z. 6 und 7 sinngemäß.

Zu § 9 Abs. 3:

Z. 1:

Es gelten die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 sinngemäß.

Z. 2:

Diese Formulierung wirft die Frage auf, bei Vorliegen welcher Umstände von einer Nichtmitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes auszugehen ist. Wie bereits erwähnt verfügen Fremde, dies sich auf Flucht befinden, in der Regel nicht über vollständige Personaldokumente, Unterlagen etc. Es erscheint daher angebracht, bei der Beurteilung nicht mit überzogener Härte vorzugehen.

Es wird daher um Konkretisierung dieser Regelung ersucht.

Z. 3:

Aus der Formulierung wird abgeleitet, dass Grundversorgungsleistungen sofort wieder aufgenommen werden, sobald die erteilte Auflage erfüllt wird.

Z. 4:

Diese Formulierung wirft die Frage auf, bei Vorliegen welcher Umstände kein sparsamer Umgang mit Grundversorgungsleistungen mehr vorliegt; die Bestimmung bedarf daher einer Präzisierung, um Fremde in vergleichbaren Fällen gleich zu behandeln. In den Erläuterungen zum NÖ GVG finden sich diesbezüglich keine näheren Ausführungen.

Z. 7:

Diese Formulierung (unbestimmter Gesetzesbegriff) wirft die Frage auf, welche Verhaltensweisen des Fremden „als für andere Bewohner unzumutbar“ einzustufen sind; diese Bestimmung bedarf daher einer Präzisierung um Fremde in vergleichbaren Fällen gleich zu behandeln. In den Erläuterungen zum NÖ GVG finden sich diesbezüglich keine näheren Ausführungen.

Eine gemeinsame Bestimmung für Ablehnung und Einschränkung der Grundversorgung sowie der Entzug wären übersichtlicher als sehr detaillierte Regelungen desselben Gegenstandes. Bemerkenswert wird, dass der Regelungsinhalt dieser Bestimmungen im Verhältnis zu anderen Landesbetreuungsgesetzen sehr umfangreich erscheint und der Spielraum für eine Leistungsgewährung sehr eng fasst, was unter Umständen zu einem vermehrten Leistungsentfall in der Sozialhilfe führen kann.

Es ist nicht (auch nicht im § 2) ausgeführt, welche Personen als schutzbedürftig zu betrachten sind (z.B. Behinderte, Schwangere, traumatisierte Folteropfer etc.). Neben der Notversorgung sollte auch die Behandlung von Krankenhilfe angeführt werden, wobei derartige Einschränkungen keinesfalls ohne vorherige Anhörung des Betroffenen (Parteiengehör) erfolgen sollten.

zu § 17 Abs. 2 letzter Satz:

Diese Regelung stellt eine Abkehr von der in § 73 AVG normierten Entscheidungspflicht der Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Antragstellung dar.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass der vorliegende Gesetzesentwurf – im Gegensatz zum Rohentwurf – keinen Hinweis auf die Anwendbarkeit der Verfahrensbestimmungen des AVG enthält, soweit im NÖ GVV nichts anderes normiert ist.

Bei Einstellung, Einschränkung und Verweigerung von Leistungen sollte im Sinne der Rechtssicherheit immer mit Bescheid erfolgen und nicht erst bei ausdrücklichem Antrag.

Zu §§ 24 und 26

Die Auskunftspflicht von Dienstgebern und Bestandgebern verknüpft mit einer Strafbestimmung, die schon bei einem Überziehen einer verhältnismäßig kurz gesetzten Frist zu einer Verwaltungsstrafe von € 1.000,-- führt, wird weder bei Dienstgebern noch Bestandnehmern der Aufnahme von Fremden dienlich sein.

NÖ Landesregierung

Im Auftrage

Dr. G r ö s s

Abteilungsleiter

elektronisch unterfertigt



4

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Abteilung
Staatsbürgerschaft und Wahlen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

F1-G-776/001-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
IVW2-K-N-7/009, vom 4. 5. 2006	Dr. Seidl		12445	09. Juni 2006

Betrifft

NÖ Grundversorgungsgesetz 2006, Allgemeines Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Die Abteilung Finanzen nimmt zu vorliegenden Entwurf des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 (NÖ GVG) wie folgt Stellung:

Mit vorliegendem Entwurf des NÖ GVG sollen die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbarer Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG) einerseits sowie die Richtlinien 2001/55/EG (Massenzustrom von Vertriebenen) und RL 2003/9/EG (Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern) andererseits in das NÖ Landesrecht umgesetzt werden.

Grundsätzlich sei festgehalten, dass alle Fremde, die keine Grundversorgungsleistungen (mehr) erhalten bzw. nicht (mehr) Zielgruppe der Grundversorgung sind und sich in Niederösterreich weiterhin aufhalten, als soziale Härtefälle (insbes. Familien, Schwangere u.a.) aus den Mitteln der Sozialhilfe zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen wären.

Gem. der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG sind die Länder dazu verpflichtet, nach einem festgelegten Schlüssel, der auf der Einwohnerzahl basiert, hilfs- und schutzbedürftige Fremde aufzunehmen, zu betreuen sowie diesen bestimmte Mindestleistungen zukommen zu lassen.

Die Kosten dafür werden im Verhältnis 60:40 zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Die Länder tragen die Kosten im Verhältnis zur Volkszahl. Einschränkungen der Anspruchsberechtigten durch Landesgesetz vermindern kaum den Anteil der zu begleichenden Länderquote für Niederösterreich, erhöht allerdings den Aufwand in der Sozialhilfe beachtlich und führt damit auch zu einer Kostenbelastung der Gemeinden, da die Sozialhilfe in Niederösterreich zu 50 % von den Gemeinden mitfinanziert wird.

2

Dies birgt zudem die Gefahr in sich, dass die Gemeinden zu diesem Gesetzesentwurf Konsultation nach der Vereinbarung gem. 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften aufrufen bzw. den Ersatz der aus diesem Entwurf entstehenden Mehrkosten durch das Land Niederösterreich fordern werden.

Einschränkungen der Anspruchsberechtigten in der Grundversorgung sowie eine restriktive Auslegung der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG führt somit zu einem erheblichen Mehraufwand für das Land Niederösterreich durch vermehrte Leistung der Sozialhilfe.

Bei der Einschränkung handelt es sich z.B. um die in der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG aufgezählten Schützbedürftigen „Fremde mit Asylberechtigung in den ersten vier Monaten“ nach Asylgewährung, „subsidiär Schutzberechtigte“ und „Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind“. Für diese Personengruppe erfolgt eine Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf sind diese Personengruppen nicht geregelt. Eine Aufnahme dieser Personengruppen in die Zielgruppe der schutzbedürftigen Fremden des NÖ GVG ist allerdings erforderlich, um die Kosten der Sozialhilfe nicht zu sehr zu strapazieren.

So sind auch Schutzbedürftige unabhängig von Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin (als Asylwerber) im Rahmen der Grundversorgung zu versorgen.

Nachdem die Fremden im Falle der Verweigerung von Grundversorgungsleistungen zumindest mit dem Notwendigsten aus der Sozialhilfe zu versorgen wären, wird diese einschränkende Regelung nicht begrüßt.

Ähnlich hat der schutzbedürftige Fremde in Fällen, in denen die Fremdenpolizeibehörde eine rechtliche bzw. faktische Nichtabschiebbarkeit festgestellt hat, z.B. weil die Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist, unabhängig von seiner Ausreise- und Rückkehrbereitschaft weiterhin Grundversorgungsleistungen zu erhalten.

Ebenso haben Fremde bis zur rechtskräftigen Entscheidung, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, allein Grundversorgungsleistungen zu erhalten.

Die Regelungen §§ 8, 9 und 10 sehen umfassende Möglichkeiten einer Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen vor.

Grundsätzlich wird der dem Entwurf zugrunde liegende Gedanke des Versorgungsmissbrauches begrüßt, jedoch sind zahlreiche Härtefälle möglich, in denen Fremde faktisch nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen können und die Sozialhilfe die Fremden zur Vermeidung sozialer Härten wieder zumindest mit dem Notwendigsten zu versorgen hätte.

Zudem sollte das NÖ GVG auch im Hinblick auf die Umsetzung in den anderen Bundesländern die nach der Grundversorgungsvereinbarung – Art 15a B-VG zu erbringenden Leistungen nicht allzu restriktiv regeln, um gleichgelagerte Fälle in Österreich auch aus den gleichen/ähnlichen Mittel zu bedienen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen wird in den Erläuterungen nur auf die schon derzeit im Zusammenhang mit der Grundversorgungsvereinbarung entstehenden Kosten hingewiesen und es fehlt eine detaillierte Kostendarstellung und Aufschlüsselung.

Die Abteilung Finanzen fordert daher eine Überarbeitung des Entwurfes in Rücksicht auf die aus den Leistungen aus der Sozialhilfe anfallenden Kosten sowie die Vorlage einer entsprechenden Kostendarstellung.

Dr. Seidl



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

«Postalische_Adresse»

IVW2-K-N-7/010-2006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Peter Anerinhof

15610

Betrifft

Stellungnahmen zum NÖ Grundversorgungsgesetz
Sehr geehrter Herr Magister Anerinhof!

Wie telefonisch vereinbart erlaube ich mir zum vorliegenden Entwurf folgende
Anregungen zu übermitteln:

Zu § 8 (2): Was bedeutet das, offene Tuberkulose oder Uneinsichtigkeit in der
Behandlung? Es ist zu überlegen, die Grundversorgungsleistungen zu
verweigern, wenn Ladungen im Sinne des TBC-Gesetzes, bzw. Anordnungen
der Behörde (Überwachungsbescheid nach TBC-Gesetz) nicht nachgekommen
wird.

Zu § 9 (4), 15 (2), 18, 23, 24 müsste heißen „beim Amt“ der Landesregierung?

Zu § 22 sollte ergänzt werden, dass neben den Unterkünften auch andere Örtlichkeiten,
wo sich Flüchtlinge aufhalten (z.B. Krankenhäuser), die Bundespolizei zur
Mitwirkung heranziehen können.

«Abschriftsklausel» **«Abschrift»** «TL» «Weitere_Abschriften»

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

HKGE-TJZ



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

HLB1-A-0630/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 2952) 9025	Durchwahl	Datum
IVW2-K-N-7/009	Mag. Stefan Grusch		27100	09. Juni 2006

Betrifft
NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (NÖ GVG); Allgemeines Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass der Inhalt des vorliegenden Entwurfes eines NÖ GVG einerseits durch Richtlinien der EU und andererseits durch die zwischen Bund und Länder gem. Artikel 15 a B-VG abgeschlossene Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bestimmt wird. Der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers muss daher als äußerst gering bewertet werden. Die nachstehenden Beurteilungen und Anregungen zu einzelnen Bestimmungen des NÖ GVG lassen den mir bekannten engen Spielraum unberücksichtigt und sind als Vorschläge aus dem Blickwinkel des Fremdenpolizisten der ersten Instanz zu verstehen.

§ 2 Abs.1 Begriffsbestimmungen

Es wird angeregt die Begriffsbestimmungen des NÖ Grundversorgungsgesetzes mit jenen des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes 2005 abzustimmen, damit eine einheitliche Sprache gewährleistet ist.

§ 4 Abs. 3 Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

Bei der verlangten „entsprechenden Feststellung der Fremdenpolizeibehörde im § 4 Abs. 3 NÖ GVG“ sollte es sich um einen Abschiebungsaufschub gemäß § 46 Abs. 3 FPG (bescheidmäßige Erledigung) handeln, damit eine Niederösterreich weite einheitliche Vorgehensweise der Fremdenbehörden gewährleistet ist.

Die Ausstellung eines Abschiebungsaufschubes (von Amtswegen oder durch Antrag) sollte von der Fremdenpolizeibehörde nur ausgestellt werden, wenn der Fremde ausreise- und rückkehrbereit ist und trotzdem die Ausreise nicht verwirklicht werden kann.

§ 8 Abs. 1 Verweigerung von Grundversorgungsleistungen

Für Fremde werden oftmals Verpflichtungserklärungen von Österreichern oder in Österreich integrierten Fremden abgegeben, damit diese Fremden für Österreich einen Einreisetitel erhalten.

Für diese Fälle (das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung für einen Fremden) sollte eine Verweigerung der Grundversorgungsleistung im Sinne § 8 Abs. 1 erfolgen. Es wird daher angeregt, das Vorliegen des § 13 NÖ GVG – Kostenersatz durch Dritte – im § 8 Abs. 1 NÖ GVG aufzunehmen.

§ 9 Abs. 3 Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Hier sollte auch die Bestimmung aufgenommen werden, wenn Fremde gegen die Hausordnung der Betreuungseinrichtung verstoßen (gemäß den Erfahrungen werden in der Praxis von den Fremden Verstöße gegen die Hausordnung sehr oft gesetzt) haben, dass die Grundversorgungsleistung nach § 9 Abs. 3 NÖ GVG eingestellt bzw. ruhend gesetzt wird.

§ 17 Abs. 2 Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

In den erläuternden Bemerkungen zum NÖ GVG, „I. Allgemeiner Teil, Punkt D. Finanzielle Auswirkungen“, wird davon ausgegangen, dass jährlich ca. 300 Bescheide zu erlassen sein werden.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 17 Abs. 2 NÖ GVG (bei Verweigerung, Einstellung und Einschränkung ist ein Bescheid zu erlassen, wenn es die Partei verlangt), wird mit höheren Bescheidanzahl gerechnet werden (ca. 600).

Diese Vermutung gründet sich darauf, dass die Fremden von NGO's und Betreuungsorganisationen bei Behördenwegen unterstützt werden. In der NÖ GVG ist eine Berufung beim UVS zulässig, weshalb anzunehmen ist, dass dieses Rechtsmittel in Anspruch genommen und dadurch auch die Bescheidausstellung verlangt wird.

§ 18 Abs. 2 Zuständigkeit

Diese Delegationsmöglichkeit stellt die Bezirksverwaltungsbehörden, speziell die Fachgebiete Soziales, vor ein Personalproblem. Die in der NÖ GVG festgehalten Bestimmungen führen zu einer Erhöhung der Verwaltungsaufgaben (z.B. Bescheiderlassungen, Erhebungen bei Quartieren gem. § 7/3, Rückfragen bei Berufsvertretungsbehörde, ob Verpflichtungserklärungen vorliegen, Kontaktaufnahmen/Anfragen bei Asylbehörden/Arbeitsmarktservices, um nur einige Mehrarbeiten zu nennen).

Aus den Erfahrungen der bisherigen Verwaltungsabläufe mit Aufgaben der GVG kann gesagt werden, dass in der Neuformulierung der NÖ GVG die Zentralisierung dieser Arbeiten, also die Zuständigkeit bei Landesregierung, eine effizienter und vor allem die ökonomischere Lösung darstellt.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung der NÖ GVG haben gezeigt, dass es sinnvoller und wesentlich effizienter wäre diese zentral bei der Landesregierung abzuhandeln. Schon alleine, um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Erlassung von Bescheiden, der Verwaltung und Umsetzung von UVS- und VwGH – Erkenntnissen, den Anfragen bei Vertretungsbehörden, dem (bisher schon sehr guten) Kontakt mit Unterkunftgebern usw. zu gewährleisten, wäre dies der richtige Weg.

Zusätzlich würden sich die Behörden 1. Instanz umfangreiche Schulungen der Mitarbeiter der Sozialabteilungen ersparen (EKIS – Kurse, Einschulung Asylgesetz) ersparen, wogegen diese Ressourcen und die entsprechende Infrastruktur bei der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung bereits vorhanden sind.

Im Übrigen wird auf die Vorteile der effektiven Führung der Grundversorgungsaufgaben durch die Zentralstelle NÖ Landesregierung, wie in den erläuternden Bemerkungen angeführt, hingewiesen.

Die Ermächtigung zur Delegation einzelner Aufgaben an die Bezirksverwaltungsbehörden ist daher nicht nachvollziehbar und sollte gänzlich entfallen. Mit dem Entfall dieser Delegationsermächtigung wäre das NÖ GVG auch im Gleichklang mit anderen Ländern (siehe z.B. Tiroler GVG).

§ 26 – Strafbestimmungen

Es wird angeregt das Erschleichen von Grundversorgungsleistungen auch als gerichtliches Delikt zu qualifizieren. Eine Verwaltungsstrafe ist im Hinblick auf die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe (meist mittellos) nicht sinnvoll (Aufwand steht in keiner Relation zum Nutzen). Hingegen kann eine Gerichtsverurteilung eine fremdenpolizeiliche Maßnahme nach sich ziehen und stellt somit die effektivere Maßnahme dar.

Zusammenfassend darf zum NÖ GVG Folgendes festgehalten werden:

Das neue NÖ GVG enthält viele positive Aspekte. Insbesondere der Missbrauch von Leistungsbezügen wird hintangehalten. Das Gesetz ist sehr gut lesbar und strukturiert, dadurch wird dem Anwender auch die Vollziehung wesentlich erleichtert.

Zur Vollziehung der NÖ GVG wird im Hinblick auf § 18 Abs. 2 NÖ GVG nochmals angemerkt, dass durch eine Zentralisierung der Aufgaben nach dem NÖ GVG umfangreiche Synergieeffekte erzielt werden können und dadurch ein effizientes und ökonomisches Arbeiten ermöglicht wird. Die Ermächtigung zur Delegation einzelner Aufgaben sollte daher gänzlich entfallen.

Ergeht an:

1. Dr. Werner Nikisch, Bezirkshauptmannschaft Krems

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r u s c h

elektronisch unterfertigt

ARGE - Soziales

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Bezirkshauptmann

2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling 2340

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung IVW2

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Beilagen

MDB1-

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

IVW2-K-N-7/009

Bearbeiter

Dr. Nistl

(0 22 36) 9025

Durchwahl

34100

Datum

29. Mai 2006

Betrifft:

NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (NÖ GVG);

Allgemeines Begutachtungsverfahren;

Stellungnahme ARGE d. NÖ BH, Bereich Soziales

Die Materie Grundversorgung ist bei den NÖ Bezirkshauptmannschaften den Fachgebieten Soziales zur Vollziehung zugewiesen.

Namens der ARGE der NÖ Bezirkshauptleute gebe ich als Bereichssprecher SOZIALES im Rahmen des Allgemeinen Begutachtungsverfahrens zum NÖ GVG folgende **Stellungnahme** ab:

§ 18 Abs.2 NÖ GVG sieht vor, dass die Landesregierung bestimmte Angelegenheiten den Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung übertragen kann, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung gelegen ist. Diese Regelung sehe ich als grundsätzlich positive Überlegung an.

Aus den **Erläuternden Bemerkungen** ist jedoch zu ersehen, dass mit rund 300 (zusätzlichen) Bescheiden niederösterreichweit zu rechnen ist. Weiters ist festgehalten, dass mit der Notwendigkeit von **2 zusätzlichen Dienstposten** zu rechnen ist.

Für das Fachgebiet Soziales habe ich am 31.1.2006 im Auftrag der BH-Konferenz den aktuellen Personalbedarf für alle 21 Bezirkshauptmannschaften errechnet. Diese Berechnung ergab einen **Personalfehlbestand von 11,6 PJ**.

Hiebei entfiel ein Personalfehlbestand von 4,4 PJ allein auf die Materie Grundversorgung.

Die Verhandlungen zum Dienstpostenplan 2007 ergaben, dass es zu keiner Erhöhung von Dienstposten bei den Bezirkshauptmannschaften kommen wird. Das bedeutet, dass das Personaldefizit bei den FG Soziales an den Bezirkshauptmannschaften weiter bestehen wird, da auch interne Umschichtungen an den Bezirkshauptmannschaften nicht mehr möglich sind.

Sollte an eine Übertragung von der an sich zuständigen Landesregierung auf die Bezirkshauptmannschaften gedacht werden, würden sich diese Bescheide nicht auf alle 21 BVB gleichmäßig verteilen, sondern wahrscheinlich wieder nur auf jene rund 8 BVB entfallen, die schon jetzt vom Vollzug der Materie Grundversorgung besonders betroffen sind.

Es muss daher schon heute darauf hingewiesen werden, dass es aus diesen Gründen den Fachgebieten Soziales an den Bezirkshauptmannschaften nicht möglich ist, allfällige zusätzliche Vollziehungsaufgaben aus dem Titel NÖ GVG zu übernehmen, wenn nicht gleichzeitig zusätzliches Personal hierfür zur Verfügung gestellt wird.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nistl
Bereichssprecher Soziales

UVS

8

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH
DER PRÄSIDENT**

Wicner Straße 54
3109 St. Pölten
DVR 0667625

Telefax (02742) 90590 15540
e-mail: post.uvs@noel.gv.at

Telefon (02742) 90590

Zum Nahzonenarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw.
mit 109 die Vermittlung
Sprechtag Dienstag 8 -12 Uhr und 16 -18 Uhr
Arbeitsstunden Montag - Donnerstag 8 -16 Uhr
Freitag 8 -14 Uhr

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, 3109

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung IVW2
z.Hd. Herrn Mag. Peter Anerinhof
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

Senat-A-230/1591

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
IVW2-K-N-7/009

Bearbeiter
Dr. Boden
Dr. Wessely

(02742) 90590
Durchwahl
15530
11216

Datum
2. Juni 2006

Betrifft
NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (NÖ GVG);
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Magister!

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ist durch den vorliegenden Entwurf als
Berufungsbehörde in Verwaltungssachen und als Berufungsbehörde in
Verwaltungsstrafsachen betroffen.

A) Allgemeine Bemerkungen:

1.

Im Entwurf sind etliche **Verordnungsermächtigungen** enthalten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Erleichterung der Vollziehung wird angeregt,
alle durch Verordnung zu treffenden Regelungen in einer einzigen
Durchführungsverordnung zusammenzufassen.

- 2 -

2.

Als Behörde erster Instanz ist die NÖ Landesregierung vorgesehen. Dies bedeutet, dass gemäß § 67 Abs. 2 AVG der Unabhängige Verwaltungssenat über Berufungen durch eine Kammer, die aus drei Mitgliedern besteht, zu entscheiden hat.

Im Bundesbetreuungsgesetz und im Fremdenpolizeigesetz (§ 9 Entscheidung über Berufungen gegen die Ausweisung bestimmter Fremder und §§ 82 und 83 Entscheidung über Schubhaftbeschwerden) ist vorgesehen, dass über derartige Rechtsmittel der **Unabhängige Verwaltungssenat durch ein Einzelmitglied** entscheidet.

Diese Regelung dient zweifellos der Raschheit des Verfahrens und der Kostenersparnis.

Es wird daher dringend angeregt, die Möglichkeit zu prüfen, im Sinne des Artikels 11 Abs. 2 B-VG festzusetzen, dass über Berufungen auf Grund des zu erlassenden NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ durch ein Einzelmitglied entscheidet.

3.

Hinsichtlich der **Kosten** ist zu bemerken, dass bei Annahme der in den Erläuterungen Allgemeiner Teil angeschätzten Zahl von rund 90 Berufungen pro Jahr (rund 30 % der angenommenen 300 Bescheide pro Jahr) davon auszugehen ist, dass zur Erledigung dieser Berufungen etwa die Arbeitskraft eines Mitglieds zu 2/3 bzw. zur Gänze in Anspruch genommen wird. Eine genaue Abschätzung ist derzeit nicht möglich, da nicht bekannt ist, wie komplex bzw. aufwendig die Verfahren sind. Zusätzlich ist ein etwa gleich hoher Personalbedarf (2/3 bzw. eine ganze Arbeitskraft) im Bereich des Verwaltungspersonals anzunehmen. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass die Berufungsverfahren vielfach nur unter Heranziehung von Dolmetschern abzuwickeln sein werden, was sich einerseits auf die Verhandlungs- bzw. Verfahrensdauer auswirkt. Auf Grund der Vollzugserfahrung bei der Behandlung von Maßnahmenbeschwerden ist durchaus denkbar, dass in ein und demselben Verfahren Dolmetscher für verschiedene Sprachen heranzuziehen sind. Dies verursacht **zusätzliche Kosten in Form der Dolmetschgebühren**, die überdies noch in eigenen Verfahren festgestellt, zugesprochen und sodann ausbezahlt werden müssen.

Zusammenfassend ergibt sich somit, dass voraussichtlich mit einem zusätzlichen Personalbedarf von einem Mitglied und einer Person im Bereich des

Kammer
Einzel

*Kosten-
abwicklung*

- 3 -

Verwaltungspersonals und mit einer derzeit nicht genau bezifferbaren Erhöhung der Ausgaben für Dolmetschgebühren gerechnet werden muss.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass diese Kostenschätzung davon ausgeht, dass die Berufungsentscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates durch ein Einzelmitglied und nicht durch eine Kammer zu treffen sind. Sofern die Entscheidung durch eine Kammer zu treffen ist, sind die Kosten deutlich höher anzusetzen.

4.

Die vorgesehene Amtsbeschwerde wird ausdrücklich positiv beurteilt.

B) Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

1) Zu § 8 Abs. 1 Z 1:

Dieser Bestimmung zufolge ist die Grundversorgungsleistung zu verweigern, wenn u.a. die Voraussetzungen des § 7 nicht vorliegen. Zum einen ist anzumerken, dass § 7 keine Voraussetzungen für die Leistung der Grundversorgung, sondern die näheren Modalitäten regelt. Allenfalls könnte vertreten werden, eine Voraussetzung darin zu erblicken, dass es dem Fremden unmöglich sein müsse, durch den Einsatz seiner Arbeitskraft entsprechende Einkünfte zu erzielen (§ 7 Abs. 4). Sollte dies gemeint sein, wäre dies in § 8 Abs. 1 Z 1 deutlicher zu umschreiben.

*17
A:
0
{3*

2) Zu § 9 Abs. 2:

Während die Überschrift ausschließlich von der Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen spricht, wohingegen Fälle der Verweigerung in § 8 geregelt sind, verweist § 9 Abs. 2 ausdrücklich auf die Möglichkeit der Verweigerung. Sofern nicht ein Redaktionsversehen vorliegt (i.d.S. wohl die Erläuterungen, Seite 15, sowie die Tatsache, dass ein inhaltsgleicher Fall im § 8 Abs. 1 Z 1 geregelt ist), wäre die Regelung systemwidrig.

*Redaktions-
fehler*

- 4 -

3) Zu § 19:

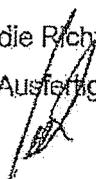
Auf die Ausführungen über die Besetzung des Unabhängigen Verwaltungssenates (A 2.) wird hingewiesen.

4) Zu § 26:

Es wird angeregt, in den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 26 Abs. 2 den unterschiedlichen Höhen der Rahmen für Geldstrafen entsprechende unterschiedliche Rahmen für die in jedem Verwaltungsstrafverfahren im Fall einer Bestrafung festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.

Mit freundlichem Gruß
Unabhängiger Verwaltungssenat
im Land Niederösterreich
Dr. B o d e n
Präsident

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



ÖSTERREICHISCHER STÄDTEBUND

Landesgruppe Niederösterreich

GZ. 00/01/5-2006/Mag.Umg./Pi

3100 St. Pölten, den 7. Juni 2006

Betreff: NÖ Grundversorgungsgesetz (NÖ GVG)

Bezug: do. Schreiben vom 4.5.2006,
Zl. IVW2-K-N-7/009

Rathaus
Telefon 02742/333
Durchwahl 2007
Telefax 02742/333/2009
e-mail: magistratsdirektion@st-poelten.gv.at

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung
IVW 2 – Koordinationsstelle f. Ausländerfragen
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

per e-mail

Zum vorliegenden Entwurf nimmt die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung:

Ad § 17 iVm § 19

Bisher hatte ein Asylwerber kein Rechtsmittel zur Verfügung, wenn seine Leistung von der Landesregierung eingestellt wurde. Die nunmehrige Möglichkeit der Berufung wird als sehr positiv angesehen.

Ad § 18 Abs. 2

§ 18 Abs. 2 sieht jedoch die Möglichkeit vor, daß die Landesregierung bestimmte Angelegenheiten an die Bezirksverwaltungsbehörden abtreten kann.

Bisher sind die Bezirksverwaltungsbehörden „nur“ für die Auszahlung der Geldleistungen zuständig und schon dies verursacht einen enormen Verwaltungsaufwand. Z.B. werden in St. Pölten derzeit etwa 200 Personen in Privatquartieren versorgt. Der Personalaufwand für die Abwicklung dieser Leistungen entspricht dem einer Halbtagskraft. Dieser Aufwand wird durch das Land NÖ nicht abgegolten, obwohl laut der Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung dies eigentlich als Aufgabe der Länder festgelegt ist und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgehandelt wird.

Die Entscheidungen betreffend der Höhe und des Zeitraumes der Leistungen werden von der Landesregierung getroffen, aus diesem Grund sollten auch die Bescheide unbedingt von dieser Stelle erlassen werden.

Den Statutarstädten würden nur Mehrkosten entstehen, falls noch mehr Agenden im Rahmen der Grundversorgung dem Sozialamt übertragen werden.

Die Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes spricht sich daher gegen die in § 18 Abs. 2 NÖ GVG vorgesehene Delegationsmöglichkeit von Aufgaben an die Statutarstädte in ihrer Eigenschaft als Bezirksverwaltungsbehörden aus, da damit ein administrativer Mehraufwand einhergeht, der nach den jetzigen Bestimmungen nicht abgegolten wird.

Angemerkt wird, dass die Höhe der Versorgungsleistungen zwar in der Art. 15a B-VG-Grundversorgungsvereinbarung festgelegt ist, diese jedoch nicht den in § 1 Abs. 1 festgelegten Zielen entspricht. So beträgt der Richtsatz für den Lebensbedarf einer allein stehenden Person lediglich € 180,--, während dieser in der Sozialhilfe mit € 493,40 festgelegt ist.

Ad § 26

Angeregt wird, etwaige Strafeinnahmen der jeweiligen Statutarstadt zuzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sibylle Umgeher e.h.
Landesgeschäftsführer-Stv.

Gemeindevertreterverband der
Volkspartei Niederösterreich

3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4



An das
Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung IVW2
Koordinierungsstelle für Ausländerfragen
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

St.Pölten, 30.5.2006
rie/chr

Betrifft: NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 (NÖ GVG)

Bezug: IVW2-K-N-7/009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt zu den die Gemeinde berührenden Punkten wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs 8 NÖ GVG:

Durch diese Bestimmung können volljährig leistungsempfangende Personen, die in einer organisierten Unterkunft untergebracht sind, gemäß § 7 GVG-B 2005 zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden. Laut § 1 Abs 8 NÖ GVG müssen diese Hilfstätigkeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterbringung stehen bzw. gemeinnützig für Bund, Land und Gemeinden sein. Genauer werden die Hilfstätigkeiten in der Bestimmung des § 7 GVG-B 2005 beschrieben. In dieser heißt es, dass Asylwerber und Fremde mit ihrem Einverständnis für Hilfstätigkeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit ihrer Unterbringung stehen (zB Reinigung, Küchenbetrieb, Transporte, Instandhaltung) und für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land, Gemeinden (zB Landschaftspflege, Gestaltung und Betreuung von Park- und Sportanlagen, Unterstützung in der Administration) herangezogen werden können. Unser Verband regt an, dass der Wortlaut des § 7 GVG-B 2005, insbesondere

die Aufzählung der Beispiele für die Hilfstätigkeiten, zum besseren Verständnis und zur Erleichterung der Anwendung in den § 1 Abs 8 NÖ GVG mit aufgenommen wird.

Zu § 9 NÖ GVG:

In Absatz 2 heißt es, dass Grundversorgungsleistungen **einzustellen oder zu verweigern** sind, wenn Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekannt werden, die gemäß § 7 Abs 3 eine Einstellung oder Einschränkung verlangen. Systematisch ist aber in diesem Fall anzumerken, dass die Verweigerungsgründe von Grundversorgungsleistungen bereits in § 8 beschrieben werden, und in der Überschrift zu § 9 nur die Einstellung, Einschränkung und das Ruhen von Grundversorgungsleistungen angeführt sind. Daher sollte auch in der Überschrift zu § 9 die Verweigerung, gleich wie in § 10 (Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung) hinzugefügt werden.

In Abs 1 ist nach der Aufzählung zu § 8 nach Z 6 ein Beistrich („... § 8 Abs 1 Z. 1, 2, 3, 6, oder 7...“). Dieser ist an der Stelle zu löschen.

Zu § 15 Abs 2 NÖ GVG:

In § 15 sind die Ersatzansprüche Dritter geregelt. Gemäß § 2 besteht ein Anspruch jedoch nur, wenn 1. der Kostenersatz innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Hilfeleistung bei der Landesregierung gestellt wurde und 2. die Person oder Einrichtung, die Hilfe nach Abs 1 geleistet hat, den Ersatz der aufgewendeten Kosten nach anderen gesetzlichen Grundlagen trotz angemessener Rechtsverfolgung nicht erhält. Aus unserer Erfahrung heraus wird die Dreimonats- Frist ab Beginn der Hilfeleistung nicht auslangen, denn die Rechtsverfolgungsverfahren werden innerhalb dieser Frist noch nicht abgeschlossen sein. Aus diesem Grund sollte bei Punkt 1. nach „ab Beginn der Hilfeleistung“ auch die Wortfolge „bzw. nach Abschluss der Rechtsverfolgung“ hinzugefügt werden.

Zu § 24 Abs 1 Z 5 NÖ GVG:

Laut dieser Bestimmung hat die Gemeinde als Meldebehörde Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit, der Kostenbeitrags- und Kostenersatzpflicht sowie Ersatzansprüche Dritter erforderlich sind. Hierbei ist aber anzumerken, dass gemäß § 13 Meldegesetz 1991 nicht die Gemeinde Meldebehörde

ist, sondern die Bürgermeister. Daher ist in der Z 5 das Wort Gemeinde durch das Wort Bürgermeister zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian Schneider

LAbg. Bgm. Mag. Alfred Riedl

Schneider eh.

Riedl eh.

Landesgeschäftsführer

Präsident



Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

☒ - Tor zum Landhaus - 3109 St. Pölten
Rennbahnstraße 29 - Stiege C, 3. Stock, Zi 303
e-mail: POST.GBB@noel.gv.at
Sprechstunden Di von 9-12 Uhr und 14-17 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

☎ Tel (02742) 9005-16212
16217
Fax (02742) 9005-16279

11

An die
Abteilung IVW2, 6
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

GB-A-020/041

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiterin	Durchwahl	Datum
()	Fr. Dr. Rosenbach	16212	2. Juni 2006

Betrifft
NÖ Grundversorgungsgesetz 2006, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Abteilungsleiter!
Sehr geehrter Herr Mag. Beier!

Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird zu obigem Gesetzesentwurf
nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Es ist teilweise gelungen, durch kreative Formulierungen oder tatsächlich neutrale Begriffe
eine geschlechtergerechte Sprache umzusetzen.

In etlichen Bereichen werden jedoch ausschließlich männliche personenbezogene
Bezeichnungen verwendet.

Die in § 1 Abs.5 angeführte Generalklausel, wonach sich die personenbezogenen
Bezeichnungen in männlicher Form auf gleiche Weise auf Frauen und Männer beziehen, ist
nicht geschlechtergerecht.

↳ Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird daher angeregt, den Empfehlungen
des Leitfadens für geschlechtergerechtes Formulieren zu folgen.

Anregungen und Beispiele für Umformulierungen:

- In §1 Abs.6:
... sind die *Bediensteten* der... Dienststellen

§2 Abs.1:sind

1. *Fremde: Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft*
2. *Drittstaatsangehörige: Fremde, die nicht EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger sind*
3. *Asylwerberinnen/Asylwerber: Fremde ab Einbringung*
4. *Unbegleitete Minderjährige: Personen vor*
5. *Familienangehörige: Personen, die in folgendem Naheverhältnis zu einem/einer Fremden stehen: Ehegattin/Ehegatte,*

• §7 Abs.3:

... wobei auch das Einkommen von *im gemeinsamen Haushalt lebenden Eheleuten, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen.....*

• §9 Abs.3:

Ziff.7. in der organisierten Unterkunft trotz Ermahnung weiterhin ein für andere *dort wohnhafte Personen* unzumutbares Verhalten an den Tag gelegt wird;

• §11 Abs.3:

... der leistungsempfangenden Person und *ihrer* unterhaltspflichtigen Angehörigen

• §25:

Abs.1 Ziff.4: von *Unterkunftgebenden:*

Abs.2 Ziff.1: von *Empfängerinnen/Empfängern* der Grundversorgung

Abs.2 Ziff.2: von *den Fremden gegenüber Unterhaltspflichtigen*

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 3 - §12 Kostenersatz durch Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
Dr. Rosenbach

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft



Mag. Hanspeter Beier
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen

Rennbahnstraße 29
Tor zum Landhaus, Im Würfel
3109 St. Pölten
Tel: 02742/90811
Fax: 02742/9005-15650
E-mail: post.kija@noel.gv.at
www.kija.at

Beilagen

NÖ-KIJA-A-22/068-2006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Delorenzo

(0 27 42) 9005
Durchwahl
15628

Datum
08. Juni 2006

Betrifft

Stellungnahme zum NÖ Grundverordnungsgesetz 2006 (NÖ GVG)

Die NÖ Kinder & Jugend Anwaltschaft nimmt binnen offener Frist zum Entwurf des NÖ Grundverordnungsgesetz 2006 wie folgt Stellung.

Das Gebot der Bestimmtheit von Normen muss auch im NÖ Grundversorgungsgesetz beachtet werden, da eine mangelnde Bestimmtheit ein Ermessen von Vollzugsorganen auslöst und vor allem sind Minderjährige davor zu bewahren, durch behördliches Handeln in ihrer freien Entfaltung und Entwicklung beeinträchtigt zu werden (siehe Stellungnahme §§7-9).

Vor allem jedoch ist auf die Konvention der Kinderrechte der Vereinten Nationen hinzuweisen, welche den nationalen Gesetzgeber auch in dem Zusammenhang mit der Thematik Flüchtling und Grundrechten Maßstäbe vorgibt. Österreich hat die Konvention am 6.8.1992 ratifiziert. Im speziellen sind die Art. 22, 20 und 39 zu erwähnen. Diese genannten Rechtsgrundlagen normieren die besondere Schutzbedürftigkeit, den Beistand des Staates und auch Maßnahmen zur physischen und psychischen Genesung sowie der Förderung der sozialen Wiedereingliederung. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes dienlich und förderlich ist.

§ 2 Z.5

Familienangehöriger

Dem vorgeschlagenen restriktiven Familienbegriff (nur Ehegatten und Minderjährige Kinder) ist der weitere Begriff der EMRK entgegen zu halten. Nach der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte und des EGMR fallen auch erwachsene Kinder und weitere Verwandte, die wirtschaftlich abhängig oder pflegebedürftig sind sowie gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften unter den Schutz des Art.8 EMRK.

Zudem gilt zu beachten, dass eine unzulässige Differenzierung bzw. Diskriminierung vorliegt, wenn die Achtung des Menschenrechts auf Familieneinheit nur auf eine bereits im Herkunftsland bestehende Familieneigenschaft beschränkt wird und denjenigen die während der Flucht oder nach Ankunft im Aufnahmestaat eine Familie gründen, ein Anrecht auf ein gemeinsames Familienleben untersagt bleibt.

§6

Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige und sonstige besonders betreuungsbedürftige Personen

Diese Bestimmung ist hinsichtlich einer rechtlichen Vertretung zu ergänzen, da im Entwurf keine Bestimmung betreffend der rechtlichen Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen zu finden ist.

Da insbesondere fremde Kinder aufgrund ihrer Herkunft sowie der sprachlichen Barrieren besonders schutzbedürftig sind, erachtet die NÖ Kinder & Jugendanwaltschaft eine umfassende gesetzliche Vertretung als unerlässlich. Diese Auffassung steht im Einklang mit Artikel 20 UN-KRK, dem Übereinkommens über die Rechte des Kindes, wonach ein vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung heraus gelöstes Kind Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat. So sollte unmittelbar nach Identifizierung eines unbegleiteten Minderjährigen ein Vormund für diesen ernannt werden.

Zudem wäre dem §6 noch hinzuzufügen, dass sich die Betreuung am Wohl des Kindes zu orientieren hat und insofern auf die individuellen Bedürfnisse der Minderjährigen einzugehen ist.

§ 7

Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen

Dem §7 Abs.2 ist die Beachtung des §1 Abs.2 dieses Entwurfes anzumerken, da der Grundsatz der Umwegunzumutbarkeit auch in dieser Materie Anwendung finden sollte. Somit kann es einem Angehörigen einer Familie nicht zugemutet werden eigenmächtig ein Quartier zu beziehen in dem Angehörige leben, er selbst jedoch einer anderen Unterkunft zugewiesen ist und aufgrund der Missachtung der Zuweisung Gefahr läuft die Grundversorgungsleistung zu verlieren. Demnach sollte für die Vollziehung diese Bestimmung gekoppelt sein an den §1 Abs.2.

Denn aus der Sicht des Kindeswohles sollte kein Ermessensspielraum für eine örtliche Trennung der Familie gegeben sein, da die Situation für Minderjährige ohnehin schon schwer ist und auch eine drohende Obdachlosigkeit bei entzogener Grundversorgungsleistung einer positiven Entwicklung nicht dienlich ist.

§9

Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Einer gesetzlichen Bestimmung mit derartig harten rechtlichen Konsequenzen für Betroffene und Dritte (Familienangehörige, insb. Kinder) sollte auf dem Maßstab der Determinierung sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und einem mit Sorgfalt bedachten definierten Ermessensspielraum basieren.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Art.11Abs.1des internationalen Paktes für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu verweisen, welcher normiert, dass Menschenrechte auf jede Person in jeder Situation anzuwenden sind.

Zu Bedenken ist bei allfälliger Versagung der Grundversorgungsleistung allenfalls die Auswirkung auf die Familienangehörigen.

§10

Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung

Diese Bestimmung normiert die Rücksichtnahme auf besonders schutzbedürftige Personen, jedoch ist gemäß der Legaldefinition des §4 dieses Entwurfes unter dem Begriff der Schutzbedürftigkeit ein Minderjähriger nicht zu subsumieren.

So gilt zu empfehlen dem §10 die besondere Rücksichtnahme auf Minderjährige ausdrücklich hinzuzufügen. Die Bestimmung könnte lauten: Auf die Situation Minderjähriger ist in direkter und indirekter Hinsicht Rücksicht zu nehmen.

Denn es ist zu beachten, dass derartige Maßnahmen (Verweigerung, Einstellung, Einschränkung) stets auch Auswirkungen auf Familienangehörige der betroffenen Person, insbesondere der Kinder haben und somit im Widerspruch zur UN-KRK stehen können. (Vgl. BGBl. Nr.7/1993)

§ 25

Verwendung, Verarbeitung, Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten

Die Daten dürfen aufgrund des hohen Grades der Sensibilität nicht in die Sphäre der Herkunftsländer gelangen, da dies allenfalls eine Beeinträchtigung für das zukünftige Fortkommen der Betroffenen darstellen könnte.

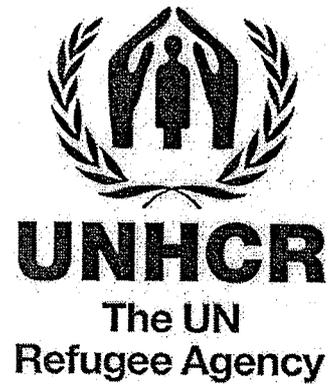
Mit freundlichen Grüßen

Mag. P e t e r s c h o f s k y - O r a n g e

Abteilungsleiterin

elektronisch unterfertigt

13



ANALYSE

des Entwurfs für das

Niederösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006

www.unhcr.at

Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingsschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem er u. a. den Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge fördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorbringt. Teil dieses humanitären Mandats ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Niederösterreichisches Grundversorgungsgesetz 2006

Entsprechend dem Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen dient der vorliegende Gesetzesentwurf der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung¹ sowie einschlägiger Vorschriften der Europäischen Union auf landesgesetzlicher Ebene. Dem entsprechend möchte UNHCR vorab auf seine nach wie vor gültige Stellungnahme zum ursprünglichen Entwurf der Grundversorgungsvereinbarung² sowie die „Zusammenfassenden Beobachtungen von UNHCR bezüglich der EG-Richtlinie über Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden“³ verweisen.

§ 1 – Ziele und Grundsätze

Abs. 3 – Subsidiaritätsprinzip

Gemäß § 1 Abs. 3 des Entwurfs sind Grundversorgungsleistungen nur dann zu gewähren, wenn der jeweilige Bedarf nicht schon durch Leistungen Dritter, wie etwa anderer Behörden, Organisationen, Stellen oder Personen, gedeckt wird oder gedeckt werden müsste. Dieses Subsidiaritätsprinzip findet sich auch in § 8 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfs wieder, wonach die Gewährung einer Grundversorgungsleistung durch das Land Niederösterreich zu verweigern ist, wenn diese durch „Personen, Einrichtungen oder Stellen“ erbracht werden. Schließlich ergibt sich aus § 15 *leg.cit.*, dass Kosten für durch Dritte gewährte Grundversorgungsleistungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Land Niederösterreich ersetzt werden.

¹ Vgl. BGBl. I Nr. 80/2004 bzw. LGBl. für Niederösterreich Nr. 0821/00.

² UNHCR-Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG), 28. Juli 2003, [Hhttp://www.unhcr.at/pdf/558.pdf](http://www.unhcr.at/pdf/558.pdf)H.

³ [Hhttp://unhcr.at/pdf/1377.pdf](http://unhcr.at/pdf/1377.pdf)H.

Nach Ansicht von UNHCR soll die Berücksichtigung von Leistungen Dritter im Rahmen der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit von Fremden nicht – wie es auch der Oberste Gerichtshof in seinem Beschluss Zl. 1 Ob 272/02k vom 24. Februar 2003 ausgeführt hat – zur Berufung durch das Land Niederösterreich auf derartige Leistungen, die schließlich der Beseitigung oder Linderung einer akuten wirtschaftlichen Notlage dienen, führen, wenn diese erst in Folge mangelnder staatlicher Unterstützung bereitgestellt wurden.

Ferner sollte eine seitens Dritter bestehende Verpflichtung zur Erbringung vergleichbarer Leistungen nicht *per se* in einer Verweigerung der Vorteile aus der Grundversorgung durch das Land Niederösterreich resultieren. Vielmehr wäre auf die faktische Sicherung des Lebensunterhalts der Asylsuchenden abzustellen. Fremde könnten nämlich in einer Notlage enden, wenn vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen in der Praxis nicht nachgekommen werden kann. Leistungsverpflichtungen dritter Personen oder Einrichtungen wären daher allenfalls im Wege von Regressansprüchen durchzusetzen, wie dies auch § 13 Abs. 2 des Entwurfs vorsieht.

Abs. 6 – Schulungen

Die geplanten Schulungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der mit der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen erachtet UNHCR als sehr positiv. Angesichts der besonderen Umstände, in denen sich viele Asylsuchende befinden – nicht zuletzt weil sie vielfach Opfer von Menschenrechtsverletzungen sind oder eine traumatische Flucht hinter sich haben –, erscheint UNHCR die Einbeziehung von Unterbringungsgebern in derartige Maßnahmen bedeutsam. Des Weiteren möchte UNHCR vorschlagen, für Schulungen u. a. auch auf Flüchtlingshilfsorganisationen mit einschlägigen Erfahrungen im Umgang mit Asylsuchenden zurückzugreifen.

Abs. 9 – Informationspflicht

UNHCR begrüßt, dass § 1 Abs. 9 des Entwurfs eine Informationspflicht normiert, und empfiehlt, in diese Hinweise auf Organisationen oder Personengruppen aufzunehmen, die spezifischen Rechtsbeistand gewähren bzw. im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen Unterstützung anbieten.⁴

§ 2 – Begriffsbestimmungen und Verweisungen

Abs. 1 Z. 5 – Familienangehöriger

Im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Familienangehöriger“ empfiehlt UNHCR eine breitere Auslegung, um das gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfs erklärte

⁴ Siehe in diesem Zusammenhang auch Artikel 5 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. L 31/18, 6.2.2003).

Ziel, soweit wie möglich die Familieneinheit zu wahren, erreichen zu können. Der Begriff „Familienangehöriger“ sollte nicht auf Eltern minderjähriger Kinder, Ehegatten und unverheiratete minderjährige Kinder beschränkt sein, sondern auch unverheiratete Lebensgefährten, die eine stabile Familieneinheit bilden, und unterhaltsbedürftige Personen, wie etwa Verwandte in aufsteigender Linie, die keine anderen Mittel als die Unterstützung der Familie zur Verfügung haben, sowie volljährige Kinder, die nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können, umfassen.⁵ Dies erscheint umso mehr im Lichte des § 7 Abs. 3 des Entwurfs geboten, dem zufolge bei der Feststellung der Höhe der Grundversorgungsleistung das vorhandene Einkommen und verwertbares Vermögen von Lebensgefährten sowie unterhaltspflichtigen Personen zu berücksichtigen ist.

Die Achtung des Menschenrechts auf Familienleben ist nach Ansicht von UNHCR auch bei Ehegatten nicht auf eine bereits im Herkunftsstaat bestehende Familieneigenschaft zu beschränken, da während der Flucht oder nach Ankunft im Aufnahmestaat gegründeten Familien ebenso das Recht auf ein gemeinsames Familienleben zukommt.

§ 4 – Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

Abs. 1 – Hilfsbedürftigkeit

Der im Zusammenhang mit dem Lebensbedarf in § 4 Abs. 1 des Entwurfs enthaltene Verweis auf § 5 wäre um § 6 des Entwurfs zu ergänzen, wie dies auch in den Erläuternden Bemerkungen zu § 4 ausgeführt ist.

Abs. 2 – Schutzbedürftigkeit

UNHCR spricht sich gegen die vorgesehene Einschränkung aus, lediglich „drittstaatsangehörige“ Asylwerber und Fremde vom Anwendungsbereich der Grundversorgung des Landes Niederösterreich zu umfassen. Für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie einer Reihe anderer Länder sehen die §§ 38 und 39 AsylG 2005 unter dem Titel „sichere Herkunftsstaaten“ Sonderregelungen vor. Demgemäß kann das Bundesasylamt einer Berufung gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz eines Asylwerbers aus einem sicheren Herkunftsstaat und der damit verbundenen Ausweisung die aufschiebende Wirkung aberkennen. Im Einklang mit Artikel 3 der Genfer Flüchtlingskonvention, wonach eine unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen u. a. aufgrund ihres Herkunftsstaates unzulässig ist, hat jedoch jeder aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ stammende Asylwerber die Möglichkeit, die Vermutung der fehlenden Fluchtgründe in seiner Heimat zu widerlegen.

⁵ Vgl. UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (im Folgenden „UNHCR-Handbuch“), Genf, September 1979, Neuauflage: UNHCR Österreich, Dezember 2003, Rz. 185; Beschluss Nr. 88 (L) von 1999 des UNHCR-Exekutivkomitees, Beschluss über den Schutz der Familie des Flüchtlings; UNHCR, The Dublin II Regulation – A UNHCR Discussion Paper, April 2006, S. 29.

Im Gegensatz dazu sieht § 4 Abs. 2 des Entwurfs den ausnahmslosen Ausschluss von der Grundversorgung für Asylwerber aus EWR-Staaten vor. Abgesehen von der in den Anmerkungen zu § 8 Abs. 2 Z. 2 bis 5 *leg.cit.* näher dargelegten Auffassung, asylrechtliche Fragestellungen im Asylverfahren und nicht unter dem Aspekt der Grundversorgung zu behandeln, erscheint diese Bestimmungen aufgrund ihres absoluten Charakters überschießend. Im Hinblick auf EWR-Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, widerspricht sie zudem Artikel 3 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie.

Im Hinblick auf Z. 3 ist UNHCR die vorgenommene Unterscheidung der „Fremde[n] mit Aufenthaltsrecht, deren Aufenthaltsrecht nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens durch das Wiederaufleben der asylrechtlichen Aufenthaltsberechtigung infolge der vom Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof im Zuge der Beschwerde gegen den Asylbescheid zuerkannten aufschiebenden Wirkung entstanden ist“ von Asylwerbern im Sinne der Z. 1 nicht verständlich. Mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung durch die Höchstgerichte wird der Eintritt der Rechtswirkungen des zweitinstanzlichen Asylbescheids hinausgeschoben, und vermag dieser Bescheid vorläufig keine Rechtswirkung zu entfalten. Folglich kommt den Betroffenen erneut die Stellung eines Asylwerbers mit allen damit verbundenen Rechten zu.

Darüber hinaus sei auf Artikel 3 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie verwiesen, gemäß dem sich der Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle Asylsuchende erstreckt, „solange sie als Asylwerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen“.⁶ Eine Diskriminierung von Asylsuchenden gemäß Z. 3 erscheint daher vor dem Hintergrund der EU-Aufnahmerichtlinie⁷ jedenfalls problematisch.

§ 5 – Umfang der Grundversorgung

Im Unterschied zu § 6 Abs. 1 Z. 1 der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“, wonach die Grundversorgung „Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde [...]“ umfasst, sieht § 5 Z. 1 des Entwurfs lediglich die Unterbringung „in geeigneten einfachen Unterkünften“ vor. Die Erläuternden Bemerkungen zu § 7 des Entwurfs halten in diesem Zusammenhang fest, dass „§ 5 Abs. 1 Z. 1 auch auf die Qualität von Unterkünften [verweist] und von einfachen Unterkünften aus[geht], womit jedenfalls keinerlei Anspruch auf besondere Qualitätsstandards besteht“.

Unterkünfte für Asylsuchende sollten jedenfalls bestimmte Mindeststandards aufweisen, die ein Leben in Einklang mit grundlegenden Menschenrechten ermöglichen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund der EU-Aufnahmerichtlinie geboten, wo in Erwägungsgrund Nr. 5 der Präambel auf die Beachtung von

⁶ Siehe auch Artikel 2 lit. c) der Richtlinie: „Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ‘Asylbewerber’ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde;“.

⁷ Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. L 31/18, 6.2.2003

„Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden“ hingewiesen wird.

§ 6 – Sonderbestimmungen für unbegleitete Minderjährige und sonstige besonders betreuungsbedürftige Personen

UNHCR begrüßt die in § 6 des Entwurfs vorgesehenen Sonderregelungen zur Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen sowie den expliziten Verweis auf das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991. Im Rahmen der Aufzählung der Zusatzleistungen wird allerdings die in Artikel 7 Abs. 3 Z. 4 der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“ ausdrücklich normierte Ermöglichung der Familienzusammenführung vermisst.

UNHCR tritt weiters dafür ein, im Einklang mit dem Übereinkommen für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)⁸ sowie Artikel 18 der EU-Aufnahmerichtlinie die vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes im Gesetzestext explizit vorzusehen.

Ferner soll darauf hingewiesen werden, dass sich – im Gegensatz zum Asyl- bzw. Fremdenpolizeigesetz – im Entwurf für das NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 keine Bestimmung über die rechtliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen findet. Da fremde Kinder aufgrund ihrer Herkunft sowie der sprachlichen Barrieren besonders schutzbedürftig sind, erachtet UNHCR in Übereinstimmung mit Artikel 20 der UN-Kinderrechtskonvention, dem zufolge ein vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung heraus gelöstes Kind Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat, eine umfassende gesetzliche Vertretung für unerlässlich. Dem entsprechend wäre für jeden unbegleiteten Minderjährigen ehestmöglich ein Vormund zu ernennen.⁹

Schließlich möchte UNHCR festhalten, dass sich die Vertragspartner der „Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG“ in Artikel 7 zu Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde verpflichtet haben. Diese Verpflichtung findet sich jedoch nicht in § 6 des Entwurfs, da zusätzliche Maßnahmen für unbegleitete Minderjährige durchgängig als „Kann-Bestimmungen“ formuliert sind. UNHCR regt daher an, entsprechende Änderungen im Einklang mit der Grundversorgungsvereinbarung vorzunehmen.

§ 7 – Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen

Abs. 2 – Form der Unterbringung

UNHCR anerkennt, dass das Land Niederösterreich im Rahmen seiner Verwaltung die Zuweisung von Leistungsempfängern in geeignete Quartiere vornimmt und

⁸ BGBl. Nr. 7/1993.

⁹ Vgl. UNHCR, Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung Asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger, Februar 1997, Rz. 5.7.

Begünstigte keinen Anspruch auf Gewährung einer spezifischen Unterkunft haben. UNHCR schlägt jedoch vor, bei der Zuweisung bestmöglich auf die individuelle Situation der betreffenden Person(en) – insbesondere deren ethnische Zugehörigkeit und Sprachkompetenz, familiäre Bindungen, Gesundheitszustand, Ort des Schulbesuchs, etc. – Bedacht zu nehmen und diesen Umstand im Gesetzestext zu verankern.

Abs. 3 – Einkommen und verwertbares Vermögen

Angesichts der sehr pauschalen Formulierung, wonach als Einkommen und verwertbares Vermögen „grundsätzlich alle Einkünfte, Geldleistungen bzw. Vermögenswerte“ zu berücksichtigen sind, empfiehlt UNHCR die Einführung diesbezüglicher konkreter Bestimmungen, etwa im Wege einer Verordnung, wie dies auch im Zusammenhang mit der Sozialhilfe der Fall ist.¹⁰

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Einkommens und verwertbaren Vermögens von Lebensgefährten und unterhaltspflichtigen Personen siehe die Anmerkungen zum Begriff „Familienangehöriger“ in § 2 Abs. 1 Z. 5 des Entwurfs.

Abs. 4 – Ausmaß der Leistungen

UNHCR möchte darauf hinweisen, dass es sich für Asylsuchende in der Praxis trotz großer Bemühungen äußerst schwierig gestaltet, ihre Arbeitskraft zum Erwerb eigener Mittel entsprechend einzusetzen; denn während der Dauer des Asylverfahrens erhalten sie *de facto* in der Regel keine Beschäftigungsbewilligung.

Ebenso sind die Anmerkungen des Expertenausschusses der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit (Übereinkommen 29) aus 1991 betreffend Deutschland¹¹ zu berücksichtigen. Demnach gilt die Verpflichtung von Personen, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und somit von Sozialhilfeleistungen abhängig sind, zu gemeinnütziger Arbeit („socially useful work“) bei sonstigem Verlust von Wohlfahrtsleistungen als verbotene Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Übereinkommens.

¹⁰ Siehe Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, Gliederungszahl 9200/02.

¹¹ Vgl. Absatz 2 CEACR 1191/61st Session, ILOLEX No. 061991DEU029: “Article 2, paragraphs 1 and 2(b). The Committee previously noted that, under the Work Permit Decree, persons requesting asylum are normally prohibited from working for at least two years from the date of their request, but that under the Federal Social Assistance Act, as amended by the Second Act to improve the Budget Structure, of 22 December 1981, the same persons may be called upon to perform “socially useful work”, which they have no choice but to carry out if they are to maintain their welfare entitlements. The Committee pointed out that by the Act of 6 January 1987 the prohibition for asylum seekers to work has, with certain exceptions, been extended to a period of at least five years following their asylum request. As the Committee recalled in paragraph 21 of its General Survey of 1979 on the Abolition of Forced Labour, a penalty for the purposes of Article 2, paragraph 1, of the Convention may take the form of loss of rights or privileges. In a situation where the authorities have, through the prohibition of employment, deprived asylum seekers of the possibility of taking up work of their choice and made them dependent on welfare entitlements, the threat to withhold these payments in the event of failure to perform specified work brings that work within the scope of the Convention.”

Abs. 6 – Massenfluchtbewegungen

Für UNHCR ist die Möglichkeit der Beschränkung der Grundversorgung für vorübergehend Schutzberechtigte nicht nachvollziehbar. Das Institut des vorübergehenden Schutzes im Falle einer Massenfluchtbewegung und die damit verbundene Aussetzung von individuellen Asylverfahren sind als Sondermaßnahmen zu betrachten, die keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die potentielle Feststellung der Flüchtlingseigenschaft der betreffenden Personen und deren Rechtsstellung haben dürfen. Da die überwiegende Mehrheit der vorübergehend schutzberechtigten Personen Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind, müsste für diese vielmehr ein Status vorgesehen werden, der sich an den Rechten von Flüchtlingen orientiert.

§ 8 und § 9 – Verweigerung bzw. Einstellung, Einschränkung und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR ist über die zahlreichen Gründe besorgt, aus denen Grundversorgungsleistungen verweigert, eingeschränkt und entzogen werden können. Vorweg ist festzuhalten, dass Menschenrechte auf jede Person in jeder Situation anzuwenden sind¹² und insbesondere Asylsuchende vielfach selbst vor Menschenrechtsverletzungen fliehen mussten. Darüber hinaus sind stets auch die Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf Familienangehörige der betroffenen Person – einschließlich Kinder – zu beachten. Schließlich ist nach Erfahrungen von UNHCR die Berücksichtigung humanitärer und materieller Grundbedürfnisse eine Voraussetzung für faire Verfahren, da unversorgte Asylsuchende zumeist nicht in der physischen und/oder psychischen Verfassung sind, ihr Verfahren bestmöglich zu führen. Ebenso kann das Verarmen von Asylsuchenden unerwünschte humanitäre und soziale Konsequenzen nach sich ziehen.

Viele der vorgesehenen Gründe zur Verweigerung, Einschränkung und zum Entzug von Grundversorgungsleistungen stehen – entgegen der diesbezüglichen Aussage im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen – in Widerspruch zur EU-Aufnahmerichtlinie. UNHCR regt daher an, diese Einschränkungen eingehend zu überprüfen und den Entwurf in Einklang mit der EU-Aufnahmerichtlinie zu bringen.

Gleichzeitig werden im Folgenden die aus Sicht des internationalen Flüchtlingsschutzes problematischsten Ausschlussgründe eingehender kommentiert:

§ 8 Abs. 1 Z. 2 – Leistungen Dritter

Hinsichtlich dieser Regelung wird auf die Anmerkungen zu § 1 Abs. 3 des Entwurfs verwiesen.

¹² Siehe Artikel 11 Abs. 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BGBl. Nr. 590/1978.

§ 8 Abs. 1 Z. 3 – Ablehnung oder Aufgabe einer Leistung

Nach Ansicht von UNHCR könnte der generelle und unbefristete Ausschluss von Fremden, die einmal eine Leistung aufgegeben haben, unbillige Härten mit sich bringen. Zu denken ist hier insbesondere an Handlungen, die Ergebnis der psychischen Ausnahmesituation von Asylsuchenden sind, oder an betroffene Familienangehörige, die sich nach Handlungen anderer Mitglieder der Familie zu richten haben. Im Fall eines neuerlichen Antrags hätte sich die Entscheidung über die Gewährung von Grundversorgung ausschließlich an den Kriterien der Schutz- und Hilfsbedürftigkeit zu orientieren. Andernfalls könnten Asylsuchende Gefahr laufen, obdachlos zu werden.

§ 8 Abs. 1 Z. 6 und 7 – Grundversorgung in Dublin-Verfahren

Gemäß dem „Grundversorgungsgesetz – Bund 2005“ gewährt der Bund sowohl Asylwerbern im Zulassungsverfahren als auch Fremden, deren Asylantrag im Zulassungsverfahren zurückgewiesen wurde, Versorgung bis zum Verlassen des Bundesgebiets. UNHCR geht daher davon aus, dass das Land Niederösterreich mit von § 8 Abs. 1 Z. 6 und 7 des Entwurfs umfassten Fallkonstellationen grundsätzlich nicht konfrontiert sein wird.

Sollte dies dennoch der Fall sein, möchte UNHCR auf Artikel 3 Abs. 1 der EU-Aufnahmerichtlinie verweisen, der den Anwendungsbereich der Richtlinie auf alle Asylsuchenden erstreckt, solange diese als Asylwerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen. Asylsuchende, deren Anträge im Rahmen eines Dublin-Verfahrens auf ihre Zulässigkeit hin überprüft werden, genießen gemäß § 12 Abs. 1 AsylG 2005 faktischen Abschiebeschutz und dürfen in Österreich verbleiben. Dasselbe gilt für Asylwerber, deren Antrag mangels Zuständigkeit Österreichs als unzulässig zurückgewiesen wurde, solange diese Entscheidung nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es sei denn der unabhängige Bundesasylsenat hat der Berufung nicht binnen sieben Tagen ab Berufungsvorlage die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Eine Verweigerung der Grundversorgung in diesen Fällen widerspricht somit der EU-Aufnahmerichtlinie.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass Asylsuchende in einem Dublin-Verfahren nicht pauschal als das Grundversorgungssystem missbrauchende Personen betrachtet werden sollen, wie dies die Erläuternden Bemerkungen zu § 8 des Entwurfs andeuten. Zum einen sind Asylsuchenden in den seltensten Fällen die komplexen Zuständigkeitsbestimmungen der EU-Mitgliedstaaten bekannt, zum anderen bedeutet das Vorliegen der Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates nicht in jedem Fall, dass dieser Staat letztendlich auch tatsächlich für die Durchführung des betreffenden Asylverfahrens zuständig ist.

§ 8 Abs. 2 Z. 1 – Antragstellung innerhalb von zwei Wochen nach Einreise

Bereits in den „Zusammenfassenden Beobachtungen von UNHCR bezüglich der EG-Richtlinie über Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden“ vom

Dezember 2002¹³ wurde bedauert, „dass die endgültige Fassung der Richtlinie eine Bestimmung beinhaltet, die Asylsuchende, die ihren Asylantrag erst sehr spät gestellt haben, vom Zugang zu den Aufnahmebedingungen ausschließt“. Denn „UNHCR ist der Ansicht, dass dies nur ungenügend jenen Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt, die gute Gründe für solch verspätete Anträge liefern können. Als Beispiel seien hier Folteropfer oder Antragsteller genannt, die mit den Erfordernissen des Asylverfahrens nicht vertraut sind.“¹⁴ Dies gilt umso mehr für die in § 8 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfs vorgeschlagene – im Vergleich zur Formulierung der EU-Aufnahmerichtlinie („so bald wie vernünftigerweise möglich“) – noch restriktivere Regelung. Zudem wird dadurch der Lage von so genannten *sur place* Flüchtlingen, d. h. Personen, die erst durch spätere, nach der Ausreise aus ihrem Herkunftsland eingetretene Ereignisse zu Flüchtlingen wurden, nicht Rechnung getragen.

§ 8 Abs. 2 Z. 2 bis 5 – Folgeanträge bzw. Annahme eines missbräuchlichen oder unbegründeten Antrags auf internationalen Schutz

Diese Verweigerungsgründe basieren ausschließlich auf für Asylverfahren relevanten Umständen. Wenngleich die Grundversorgung von Asylsuchenden in engem Zusammenhang mit deren Asylverfahren steht, ist eine inhaltliche Trennung dieser beiden Rechtsmaterien erforderlich. Während der Zweck eines Asylgesetzes in der Feststellung eines allfälligen Schutzbedarfs liegt, haben sich Betreuungsgesetze ausschließlich mit Fragen der Grundversorgung zu befassen. Die Beurteilung eines asylrelevanten Sachverhalts durch mit der Abwicklung der Grundversorgung betraute Organe wirft zudem Fragen der Kompetenzverteilung und Bindungswirkung von entsprechenden Entscheidungen auf.

Die Stellung eines Folgeantrags, der etwa aufgrund einer geänderten Situation im Herkunftsstaat durchaus gerechtfertigt sein mag¹⁵, wäre daher ebenso wie die Frage der Begründetheit eines Antrags auf internationalen Schutz ohne Auswirkungen auf Grundversorgungsleistungen ausschließlich im Rahmen der Beurteilung des jeweiligen Asylgesuchs zu berücksichtigen.

¹³ [Hhttp://unhcr.at/pdf/1377.pdf](http://unhcr.at/pdf/1377.pdf)H.

¹⁴ In diesem Zusammenhang sei auch auf ein Urteil des Höchstgerichts des Vereinigten Königreichs, UK House of Lords, „Regina v. Secretary of State for the Home Department (Appellant) *ex parte* Adam (FC) (Respondent), Regina v. Secretary of State for the Home Department (Appellant) *ex parte* Limbuela (FC) (Respondent), Regina v. Secretary of State for the Home Department (Appellant) *ex parte* Tesema (FC) (Respondent)“ vom 3. November 2005, Zahl [2005] UKHL 66 hingewiesen, das sich auf ähnlich gelagerte Fälle – Ausschluss von mittellosen Asylsuchenden von staatlicher Unterstützung wegen verspäteter Antragstellung gemäß Abschnitt 55 des Staatsbürgerschafts-, Einwanderungs- und Asylgesetzes 2002 des Vereinigten Königreichs – bezieht. Darin wurde festgehalten, dass ein Entzug der staatlichen Unterstützung in Verbindung mit der Unmöglichkeit, sich selbst durch eigene Erwerbstätigkeit zu erhalten, eine im Sinne des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässige Behandlung darstellt: „In each case there was sufficient evidence to justify the conclusion that there was an imminent prospect that the way they were being treated by the Secretary of State, in the context of the entire regime to which they were being subjected by the state, would lead to a condition that was inhuman or degrading.“ (vgl. Absatz 63).

¹⁵ Vgl. auch VfGH G 237, 238/03-35, G 16, 17/04-28 und G 55/04-28 vom 15. Oktober 2004, S. 201.

Stellt sich bei der Würdigung von Asylanträgen deren Unbegründetheit bzw. die Schutzunwürdigkeit der Asylsuchenden heraus, wäre das Verfahren rasch negativ zu beenden und in weiterer Folge nach Rechtskraft die im Asylbescheid allfällig ausgesprochene Ausweisung sicherzustellen. Ebenso verhält es sich im Falle einer Zurückweisung wegen entschiedener Sache. Sanktionen im Bereich der Grundversorgung während des laufenden Asylverfahrens werden hingegen als nicht sinnvoll erachtet.

§ 8 Abs. 2 Z. 6 – Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in einer Unterkunft

Die von einzelnen Asylsuchenden allfällig ausgehende Gefährdung der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in einer Unterkunft ist aus Sicht von UNHCR losgelöst von Fragen der Grundversorgung zu sehen. Strafrechtlich relevantes Verhalten sollte im Rahmen des Strafrechts geahndet werden, anstatt Sanktionen bei der Grundversorgung in Betracht zu ziehen.

Ebensowenig sollte eine Wegweisung bzw. ein Betretungsverbot (§ 38a SPG) im Entzug der Grundversorgung resultieren. Denn dies könnte – aufgrund der weitreichenden Folgen für den Täter – Opfer familiärer Gewalt etwa dazu bewegen, sich nicht an die zuständigen Behörden mit Bitte um Hilfe zu wenden. Des Weiteren erhebt sich die Frage, ob die Einschränkung oder Einstellung von Leistungen verhältnismäßig ist. Schließlich kann daraus Obdachlosigkeit des Asylsuchenden resultieren und die Durchführung eines geordneten und fairen Asylverfahrens unmöglich werden.

§ 9 Abs. 2

Der erste Halbsatz sollte wohl wie folgt lauten: „Grundversorgungsleistungen sind einzustellen oder einzuschränken,“.

§ 9 Abs. 3 Z. 2 – Mitwirkungspflichten

Siehe in diesem Zusammenhang die Anmerkungen zu § 8 Abs. 2 Z. 2 bis 5 des Entwurfs.

§ 9 Abs. 3 Z. 3 und 4 – Nichtbefolgung einer Auflage bzw. sparsamer Umgang mit den Leistungen

Nach Ansicht von UNHCR sind die Begriffe „Auflage“ und „sparsamer Umgang“ zu unbestimmt und bedürfen einer Konkretisierung. Ferner scheinen Z. 3 und 4 des § 9 Abs. 3 des Entwurfs nicht der EU-Aufnahmerichtlinie zu entsprechen.

§ 9 Abs. 3 Z. 5 – Fehlender Einsatz der Arbeitskraft

Siehe in diesem Zusammenhang die Anmerkungen zu § 7 Abs. 4 des Entwurfs.

§ 9 Abs. 3 Z. 6 – Verlassen des Landes Niederösterreich

§ 9 Abs. 3 Z. 6 des Entwurfs normiert die Möglichkeit der Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen, wenn der oder die Betroffene das Land Niederösterreich nicht nur vorübergehend verlassen hat oder ein Wohnsitz außerhalb Niederösterreichs begründet wird.

Nach Ansicht von UNHCR sollte die Unterstützung eines Fremden bei Verlassen des Landesgebiets nicht generell und automatisch beendet, sondern lediglich für die Dauer des Fernbleibens ausgesetzt werden. Im Fall einer Rückkehr wäre die Anspruchsberechtigung neu zu prüfen.

§ 9 Abs. 3 Z. 7 – Unzumutbares Verhalten

Hinsichtlich dieser Regelung wird auf die Anmerkungen zu § 8 Abs. 2 Z. 6 des Entwurfs verwiesen, die umso mehr für das nicht näher determinierte „unzumutbare Verhalten“ gelten.

§ 9 Abs. 3 Z. 8 – Öffentliche Gesundheit

Angesichts der schwerwiegenden potentiellen Folgen für die Bevölkerung Österreichs sowie des Betroffenen selbst, welche mit der Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen für Personen verbunden sind, die eine die öffentliche Gesundheit gefährdende Krankheit aufweisen und ihren Untersuchungsverpflichtungen nicht nachkommen bzw. den medizinischen Heilungsverlauf durch ihr Verhalten gefährden, empfiehlt UNHCR, in derartigen Fällen mit allen zur Verfügung stehenden Maßnahmen, die medizinische Behandlung dieser Personen sicherzustellen. Die Einstellung oder Einschränkung von Leistungen scheint UNHCR in diesem Zusammenhang keine adäquate Reaktion auf derartiges Verhalten zu sein, weshalb § 9 Abs. 3 Z. 8 des Entwurfs zu streichen wäre. Dies erscheint darüber hinaus vor dem Hintergrund der EU-Aufnahmerichtlinie notwendig.

§ 10 – Allgemeine Grundsätze für die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung

UNHCR begrüßt die Verankerung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen sowie die vorgesehene Rücksichtnahme auf besonders schutzwürdige Personen.

§ 12 iVm § 14 Abs. 2 – Kostenersatz durch leistungsempfangende Personen

In der Praxis haben Asylsuchende während des Asylverfahrens kaum Zugang zum Arbeitsmarkt und verfügen im Fall einer Anerkennung als Flüchtling daher in den seltensten Fällen über ausreichende Mittel für den raschen Aufbau einer neuen Existenz. Eine eigene Wohnung, Familiennachzug, Aus- und Weiterbildung zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration stellen an Flüchtlinge große

Anforderungen. Die vorgesehene Kostenersatzpflicht für Flüchtlinge könnte daher einer gelungenen Integration im Wege stehen. Die Berücksichtigung der individuellen Situation der Betroffenen, wie in § 14 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen, ist daher von größter Wichtigkeit.

§ 17 Abs. 2 – Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

Nach Ansicht von UNHCR wäre es insbesondere im Fall der Verweigerung, Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen zweckmäßig, schriftliche Bescheide nicht nur auf Verlangen des Betroffenen sondern *ex officio* auszufolgen.

Zur Wahrung des Rechts auf Gehör empfiehlt UNHCR, analog zu § 2 Abs. 6 GVG-B 2005¹⁶ vorzugehen.

§ 19 – Berufungsverfahren

UNHCR begrüßt die Einrichtung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit einer unabhängigen Berufungsinstanz – dem Unabhängigen Verwaltungssenat. Gleichzeitig wird jedoch bedauert, dass gemäß Abs. 2 Berufungen gegen Bescheide generell keine aufschiebende Wirkung zukommt. Angesichts der ernsthaften Folgen einer Verweigerung, Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen für Asylsuchende tritt UNHCR dafür ein, dem Unabhängigen Verwaltungssenat die Gewährung der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in Einzelfällen zu gestatten.¹⁷ Wirtschaftliche Erwägungen, wie in den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 des Entwurfs als Begründung für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen angeführt, sollten diesfalls in den Hintergrund treten.

§ 25 – Datenschutzbestimmungen

Die Befugnis für das Land Niederösterreich, Daten von Asylsuchenden an Asylbehörden in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu übermitteln, ist aus Sicht von UNHCR verzichtbar, da die allenfalls notwendige Kommunikation mit diesen Asylbehörden ohnehin vom Bundesasylamt vorgenommen wird. UNHCR empfiehlt daher, diese Ermächtigung zu streichen.

UNHCR

¹⁶ Die darin normierte „Anhörung des Betroffenen, soweit dies ohne Aufschub möglich ist“ findet sich auch in § 4 Abs. 4 des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes (LGBl. Nr. 101/2005 vom 18. Oktober 2005) und § 21 Abs. 1 des Tiroler Grundversorgungsgesetzes (LGBl. Nr. 21/2006 vom 14. Februar 2006).

¹⁷ Vgl. in diesem Zusammenhang z. B. § 9 Abs. 3 GVG-B 2005 idF BGBl. I Nr. 100/2005: „Hat die Behörde erster Instanz eine Entscheidung gemäß § 64 Abs. 2 AVG getroffen, können die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern Berufungen über Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen.“

9. Juni 2006

Diakonie

14

STELLUNGNAHME der DIAKONIE Österreich

zum

zum Entwurf des niederösterreichischen Grundversorgungsgesetz
2006 (NÖ GVG).

Wien, den 9.6.2006

Vorbemerkung

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich die Bereitschaft des Landes Niederösterreich durch das vorliegende Grundversorgungsgesetz NÖ im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15 a B-VG auf landesgesetzlicher Ebene vor dem Hintergrund einschlägiger Vorschriften der Europäischen Union die Unterbringung und Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu regeln. Durch diese Regelungen wird, wie schon lange gefordert, unter bestimmten Bedingungen für AsylwerberInnen ein Rechtsanspruch auf Versorgung gewährt. Der vorliegende Entwurf zeigt das Bemühen sowohl den Zugang als auch die Vorgänge des Entzuges und der Einschränkungen der Versorgungsleistungen umfassend darzustellen. Durch ein schon jetzt erprobtes und bewährtes „Verwarnsystem“ sollen die anspruchsberechtigten Personen rechtzeitig vor drohenden Einschränkungen gewarnt werden. Dieses System wird seitens der Diakonie ausdrücklich begrüßt. Leider lässt der vorliegende Entwurf Regelungen vermissen, die bei Verweigerung oder Einstellung und Einschränkung von Leistungen, festlegen, wann ein Anspruch wieder geprüft wird. Dies und die Tatsache, dass einem Rechtsmittel gegen verweigernde oder einstellende Entscheidungen der Behörde keine aufschiebende Wirkung zukommt, scheint aus Sicht der Diakonie problematisch, da es dadurch, wie schon die Praxis des Vollzuges des GVG-Bund zeigt, zu Versorgungslücken kommen kann.

Begrüßt wird das grundsätzliche Bekenntnis, anspruchsberechtigten Personen die Möglichkeit einzuräumen durch eigene Arbeitsleistungen zu ihrer Versorgung beizutragen. Inwieweit diese Bemühungen mit ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen sein werden, bleibt abzuwarten.

Mit Bedauern muss festgestellt werden, dass der vorliegende Entwurf scheinbar weniger vom Gedanken einer lückenlosen Versorgung von AsylwerberInnen und nicht abschiebbaren Personen, als vom Gedanken einer möglichen Missbrauchsverhinderung getragen ist. Es besteht die Gefahr, dass dadurch Fälle von sozialer Härte und Obdachlosigkeit geschaffen werden.

Abschnitt 1

§ 1 - Ziele und Grundsätze

Die im § 1 formulierten Zielen und Grundsätze decken sich im wesentlichen mit den in der EU-Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedsstaaten.

Zu § 1 Absatz 3

Zum im Absatz 3 zum Ausdruck gebrachten Subsidiaritätsprinzip ist anzumerken, dass für den hilfsbedürftigen Fremden Leistungen, die Dritte erbringen müssten, oft nicht sofort erreichbar sind.

Da - wie im § 8 näher ausgeführt - Regressansprüche gegen zur Leistung Verpflichtete bestehen, wäre zur Linderung einer akuten wirtschaftlichen Notlage

eine zumindest vorläufige Leistungserbringung im Rahmen der Grundversorgung notwendig, um unzumutbare soziale Härten abzufedern.
Aus Sicht der Diakonie wäre der letzte Halbsatz, „oder gedeckt werden müsste“ daher zu streichen.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Zu § 2 Absatz 1 Ziffer 5 – Familienangehöriger

Die in Ziffer 5 getroffene Definition eines Familienangehörigen lässt die Erwähnung unverheirateter Partner vermissen. Eine solche wäre nach der oben zitierten EU-Richtlinie geboten.

Die Diakonie empfiehlt daher die Definition Familienangehöriger entsprechend der Richtlinie weiter als im vorliegenden Entwurf zu fassen und auch unverheiratete Partner unter diesen Begriff zu subsumieren.

Systematisch sinnvoll erschiene auch die Aufnahme der wichtigen Begriffsbestimmungen von Hilfs- und Schutzbedürftigkeit im § 2.

Abschnitt 2

§ 4 - Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

Zu § 4 Absatz 1

Positiv erscheint aus Sicht der Diakonie der Versuch den vieldiskutierten Begriff der Hilfsbedürftigkeit einer Definition zuzuführen.

Analog zum NÖ Sozialhilfegesetz sollte aber klargelegt werden, dass „geschütztes Vermögen“ der Verwertung entzogen ist.

Es wird seitens der Diakonie angeregt, etwa Gegenstände wie, den Lebensverhältnissen des Hilfesuchenden angemessenen Hausrat oder Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, insbesondere kultureller oder religiöser Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht als Luxus anzusehen ist, nicht als verwertbares Vermögen zu betrachten.

[Vgl NÖ Sozialhilfegesetz § 15; VO über die Berücksichtigung von Eigenmitteln 9200/2—0, §§ 2,3]

Auch sollten Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz nicht als verwertbares Vermögen der Unterhaltspflichtigen gewertet werden.

Zu § 4 Absatz 2

Der vorliegende Entwurf lässt, entgegen den Vorgaben der EU-Richtlinie die Behandlung von Staatenlosen offen; eine Aufnahme dieser Personengruppe als schutzbedürftige Fremde erscheint nach Ansicht der Diakonie unumgänglich.

Völlig zutreffend wird in den erläuternden Bemerkungen darauf hingewiesen, dass sowohl die Asylberechtigten als auch die subsidiär schutzberechtigten Fremden entsprechend der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder

Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes mit 10. Oktober 2006 (Ende der Umsetzungsfrist) hinsichtlich Sozialhilfeleistungen Österreichern gleichzustellen sind.

Um aber eventuell auftretende Härten zu vermeiden, die durch ein nicht rechtzeitiges Einfließen der Vorgaben der oben genannten Richtlinie in die Sozialgesetzgebung entstehen könnten, sollte ein zumindest subsidiär geltender Anspruch auf Leistung aus der Grundversorgung im vorliegenden Gesetz seinen Niederschlag finden.

Eine Aufnahme der Personengruppe der subsidiär schutzberechtigten Fremden in § 4 Absatz 2 wäre aus Sicht der Diakonie daher zu empfehlen.

Zu § 4 Absatz 2 Ziffer 3

Aus der Formulierung der Ziffer 3 geht nicht hervor, ob auch Personen, deren Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei einem Höchstgericht anhängig ist, bis zur Entscheidung darüber in den Genuss der Grundversorgungsleistungen kommen.

Eine Einstellung der Grundversorgungsleistungen während dieser – erfahrungsgemäß nicht langen - Zeit würde nicht nur für oben genannte Personengruppe zu sozialen Härten und einem Abdrängen in die Illegalität, sondern auch zu einem vermeidbaren, unverhältnismäßig hohem administrativen Aufwand führen.

Die Diakonie empfiehlt daher, die Grundversorgungsleistungen für Personen, die ein außerordentliches Rechtsmittel ergreifen zunächst zumindest bis zur Entscheidung über die Zu- oder Aberkennung einer aufschiebenden Wirkung zu gewähren.

Zu § 4 Absatz 3

Das Kriterium einer Bewertung der Ausreise- und Rückkehrbereitschaft der Leistungsempfänger spiegelt sich weder in der EU-Richtlinie 2003/09/EG noch in der Grundversorgungsvereinbarung Art. 15 a B-VG. Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der Nichtabschiebbarkeit von Fremden finden sich im Fremdenpolizeigesetz 2005 wieder und bedürfen daher keiner weiteren Präzisierung. Die Diakonie weist an dieser Stelle darauf hin, dass auch die Grundversorgungsvereinbarung Art 15 a B-VG keine explizite Feststellung der Nichtabschiebbarkeit durch die Fremdenpolizei verlangt; umso mehr erscheinen daher die Regelungen des § 4 Absatz 3 als überschießend.

Aus Sicht der Diakonie wäre eine Streichung § 4 Abs. 3 zu überdenken.

§ 5 – Umfang der Grundversorgung

Zu § 5 Ziffer 1

Sowohl die EU-Richtlinie 2003/9/EG wie auch die Grundversorgungsvereinbarung Art 15 a B-VG spricht von „geeigneten Unterkünften“ bzw. von „angemessenen

Standard“. Aus Sicht der Diakonie ist daher der Zusatz einer „*einfachen*“ Unterkunft nicht notwendig.

§ 6 – Sonderbestimmungen für unbegleitete Jugendliche und sonstige besonders betreuungsbedürftige Personen

Die Diakonie begrüßt den Willen, Personen mit besonderen Bedürfnissen die für sie notwendige Betreuungsleistungen zukommen zu lassen.

Zu § 6 Abs. 4

Hier bleibt leider offen, wie auf die spezielle Situation der Personengruppe eingegangen werden kann. Hier wäre aus Sicht der Diakonie eine Spezifizierung der zusätzlichen Leistungen, orientiert am für ÖsterreicherInnen geltenden Sozial- und Gesundheitsstandard, zu empfehlen.

§7 – Höhe und Form der Grundversorgungsleistungen

Zu § 7 Abs. 1

Die Möglichkeit in bestimmten Fällen Leistungen unter Auflagen, die formlos erteilt werden können, zu gewähren, ist nicht hinreichend determiniert. Sie erscheint insbesondere, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass weder die Gründe für solche Auflagen noch deren Inhalt klar geregelt sind problematisch.

Aus Betreuungssicht nicht nachvollziehbar ist, wie in den EB dargestellt, eine Erteilung dieser Auflagen an eine bestimmte Personengruppe, da dies eine ungerechtfertigte Differenzierung nach sich ziehen könnte.

Da ohnehin umfassend Regelungen zur Einschränkung und Entziehung der Leistungen eingeführt wurden, erscheint die Erteilung von Auflagen nicht sinnvoll.

Zu § 7 Abs. 2

Ausgehend davon, dass kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht, bleibt der Behörde genügend Spielraum zur Unterbringung in verschiedensten Unterbringungsformen.

Auch dies zeigt die Entbehrlichkeit von Auflagen im Sinne des § 7 Abs.1

Zu § 7 Abs. 3

Die Berücksichtigung des Einkommens der anspruchsberechtigten Personen erscheint in Zusammenhang mit dem Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit nachvollziehbar.

Die Heranziehung *jedes* verwertbaren Vermögens, zu denken ist hier insbesondere an persönliche Dinge, die einen relativ hohen Wert haben können, aber seitens der hilfsbedürftigen Personen niemals veräußert werden würden, erscheint problematisch.

Die Diakonie empfiehlt hier eine maßvolle Auslegung dieser Bestimmung.

Zu § 7 Abs. 4

Begrüßt wird das grundsätzliche Bekenntnis, anspruchsberechtigten Personen die Möglichkeit einzuräumen durch eigene Arbeitsleistungen zu ihrer Versorgung beizutragen. Inwieweit diese Bemühungen mit ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen sein werden, bleibt abzuwarten. Eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung, die insbesondere auch in Zusammenhang mit § 9 Abs. 3 Z 5 zu erwarten ist, scheint schon aufgrund der Schwierigkeit einer tatsächlichen Feststellung der Arbeitsfähigkeit durch die Behörde nicht zielführend. Wie die Praxis zeigt, ist der überwiegende Anteil der Zielgruppe grundsätzlich bereit eigene Leistungen zu erbringen. Die Diakonie rät dringend dazu hier ein Prinzip der Freiwilligkeit aufrechtzuerhalten.

Zu § 7 Abs. 5

Eine durch Verordnung klar erkennbare Regelung inwieweit Einkommens- und Vermögenswerte berücksichtigt werden, erscheint wünschenswert. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings darauf, dass Ansprüche, die hilfsbedürftige Personen eventuell gegen Dritte haben, oft schwer durchsetzbar sind. Auch hier sollte eine für die Zielgruppe vertretbare Lösung dahin gehend gefunden werden, dass Grundversorgungsleistungen bis zur tatsächlichen Leistung Dritter erbracht, und diese dann im Regressweg eingefordert werden. Eine solche Forderung scheint im Zuge des §13 für die Behörde möglich, während sich die LeistungsempfängerInnen lediglich auf den Privatrechtsweg stützen können.

§ 8 – Verweigerung der Grundversorgungsleistungen

Da sich eine Verweigerung von Grundversorgungsleistungen für die Zielgruppe existenzbedrohend auswirken könnte, sollte diese nur nach sehr sorgfältiger Prüfung des Einzelfalls und unter eingeschränkten Gesichtspunkten vorgenommen werden. Zumindest eine Gewährung von Teilleistungen sollte in jedem Fall geprüft werden. Eine zwingende Norm zur Verweigerung von Leistungen ist daher abzulehnen und findet keine Deckung durch die „Aufnahmerichtlinie“. (arg. „Die Mitgliedsstaaten können...“)

Zu § 8 Abs. 1 Z 1

Eine gänzliche Verweigerung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 erscheint systemwidrig. Werden Einkommens- und Vermögenswerte berücksichtigt, so ist nicht nur die gänzliche Verweigerung der Leistung, sondern auch eine Einschränkung in Betracht zu ziehen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 2

Wichtig erscheint hier eine genaue Prüfung, ob tatsächlich, sofort durchsetzbare Leistungen bestehen. (siehe auch § 7 Abs.5)

Zu § 8 Abs. 1 Z 3

In der Praxis wird der Empfang von Leistungen oft kurzfristig aufgegeben, da sie nicht benötigt werden (zu denken ist etwa an die Aufgabe einer Unterkunft, da diese durch einen Partner bereitgestellt wird). Leider zeigt die Praxis aber auch, dass Leistungen dann oft sehr kurzfristig wieder benötigt werden.

Regelungen, wie hilfsbedürftige Personen rasch wieder in den Genuss von Leistungen kommen können, sind aus Sicht der Diakonie dringend geboten. Wie die Praxis zeigt, kommt es in solchen Fällen oft zu langwierigen Verfahren, die zu sozialen Härten führen können.

Eine Regelung, wonach nach Wegfall von Hindernissen zur Gewährung von Versorgung die Ansprüche ohne langen bürokratischen Weg (wieder) aufleben, wäre zu begrüßen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 6

Sollte diese Bestimmung in Zusammenhang mit § 28 Abs. 1 letzter Satz AsylG 2005 restriktiv angewendet werden, so wäre die Verweigerung von Grundversorgungsleistungen auch während des gesamten inhaltlichen Asylverfahrens möglich, da das AsylG 2005 eine Zurückweisung (auch wegen Unzuständigkeit) während des gesamten Verfahrens zulässt. Die Diakonie empfiehlt diese Regelung zu streichen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 7

Der de facto Ausschluss von Personen aus der Grundversorgung, die von ihrem Recht Gebrauch machen gegen einen Bescheid ein Rechtsmittel zu erheben, auch wenn es sich um eine Zuständigkeitsentscheidung handelt, scheint nicht gerechtfertigt. Dies insbesondere unter dem Licht der Tatsache, dass im Asylverfahren ein großer Teil von Entscheidungen, auch über die Zuständigkeit, von den Berufungsinstanzen behoben werden. Bis solche, unrichtigen Entscheidungen behoben werden vergehen oft Monate oder Jahre. Es ist den Betroffenen nicht zuzumuten und findet auch durch die „Aufnahmerichtlinie“ keine Deckung diese Personengruppe von einer Versorgung auszuschließen. Die Diakonie empfiehlt daher diese Regelung ersatzlos zu streichen.

Zu § 8 Abs. 2

Wie schon eingangs zu diesen Regelungen erwähnt, ist eine Verhältnismäßigkeitsabwägung im Fall von Leistungseinschränkung oder Einstellung dringend geboten.

Die Diakonie empfiehlt daher eine extensive Auslegung des § 10 des Entwurfes.

Zu § 8 Abs. 2 Z 1

Obwohl eine ähnliche Regelung auch in der Richtlinie vorgesehen ist, kann es doch Ausnahmen geben. Die Diakonie begrüßt, dass auf solche dann Rücksicht genommen werden kann.

Zu § 8 Abs. 2 Z 2

Gerade Personen, die aus welchen Gründen auch immer, zu früh in ihre Heimat zurückkehren, sind gefährdet neuerlich Verfolgung ausgesetzt zu sein. In diesen Fällen wird die Asylbehörde durch Prüfung des Sachverhaltes über eine mögliche Verfolgungsgefahr entscheiden und nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür eine Zulassung zum Verfahren und damit eine mögliche Versorgung durch die Grundversorgung der Länder in Erwägung ziehen.

Eine weitere Prüfung durch die Grundversorgungsstelle erscheint daher nicht notwendig.

Die Diakonie empfiehlt daher die Streichung dieser Regelung.

Zu § 8 Abs. 2 Z 3, 4 und 5

Im wesentlichen ist hier auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 Z 2 zu verweisen. Die Diakonie sieht keine Notwendigkeit im Asylverfahren zu prüfende Vorbringen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen und davon die Gewährung von Versorgungsleistungen abhängig zu machen. Eine solche Vorgangsweise ist auch in der „Aufnahmerichtlinie“ nicht vorgesehen.

Nicht zuletzt auch aufgrund des zu erwartenden Aufwandes empfiehlt die Diakonie diese Regelungen zu streichen.

Zu § 8 Abs. 2 Z 6

Leider wird es immer Umstände geben, die ein Zusammenleben mit bestimmten Personen unmöglich machen.

Sichergestellt muss allerdings sein, dass hilfsbedürftige Personen zumindest eine Chance auf Rehabilitierung bekommen und Leistungen wieder bezogen werden können.

Zu § 8 Abs. 2 Z 7

Da Gründe für die Einstellung des Verfahrens auch nicht im Bereich des/der Asylwerbers/in liegen können, wird hier eine genaue Prüfung notwendig sein. Eine Versorgung sofort nach Fortsetzung des Verfahrens sollte ex officio erfolgen.

§ 9 – Einstellungen, Einschränkungen und Ruhen von Grundversorgungsleistungen

Es wird auf die einleitenden Ausführungen zu § 8 verwiesen

Zu § 9 Abs. 2

Grundversorgungsleistungen zwingend einzustellen oder zu verweigern, wenn Tatbestände bekannt werden, die eine Einstellung oder *Einschränkung* gebieten, erscheint systemwidrig.

Hier dürfte es sich um einen Redaktionsfehler handeln. Grundversorgungsleistungen wären demnach einzustellen, zu verweigern oder **einzuschränken**.

Zu § 9 Abs. 2 Z 1 und 2

Hier wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 2 verwiesen

Zu § 9 Abs. 2 Z 3

Hier wird auf die Ausführungen zu § 7 Abs. 1 verwiesen

Zu § 9 Abs. 2 Z 5

Wie schon erwähnt, empfiehlt die Diakonie ein System der Freiwilligkeit. Unklar ist auch wer Anordnungen treffen kann, und ob diese nicht in unzumutbarer Weise in Rechte der VersorgungsempfängerInnen eingreifen könnten.

Zu § 9 Abs. 2 Z 6

Leistungen bei Nichtinanspruchnahme zu entziehen erscheint gerechtfertigt. Die Diakonie begrüßt die Möglichkeit bei Vorliegen bestimmter Gründe, Leistungen trotzdem weiterhin zu gewähren. Dies ist ein wichtiger Beitrag zum Vermeiden von sozialen Härtefällen.

Zu § 9 Abs. 2 Z 7

Die Diakonie begrüßt die einer Einschränkung oder Einstellung der Versorgung vorangehende Ermahnung. Wichtig erscheint dabei, dass diese schriftlich und durch die Behörde erfolgt.

Zu § 9 Abs. 2 Z 8

Leistungen für an gefährlichen Krankheiten erkrankten Personen einzuschränken oder einzustellen, um sie zum Mitwirken am Heilungsverlauf zu bewegen erscheint wenig zielführend, stellen doch diese Personen, wenn sie sich nicht mehr in Betreuung befinden ein noch größeres Risiko dar.

Abschnitt 3

Kostenbeiträge, Kostenersatz und Leistungsansprüche Dritter

§ 11 - Kostenbeiträge

§ 12 – Kostenersatz durch die leistungsempfangende Person

Um unbillige Härten zu vermeiden, sollte aus Sicht der Diakonie für die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Grundversorgung ausschließlich die aktuelle Hilfsbedürftigkeit einer Person als Entscheidungsmaßstab herangezogen werden; dies deshalb, um sicherzustellen, dass nicht aufgrund eines früheren ungerechtfertigten Leistungsbezuges trotz aktuell vorliegender Hilfsbedürftigkeit wegen Unmöglichkeit der Leistung eines Kostenersatzes laufende Grundversorgungsleistungen massiv eingeschränkt werden.

Die Diakonie empfiehlt daher auch beim Kostenersatz – wie auch beim Kostenbeitrag in § 11 – auf die Angemessenheit desselben hinzuweisen und leistungsempfangende Personen zum *angemessenen Ersatz* der Grundversorgungsleistungen zu verpflichten.

§ 12 Ziffer 3

Insbesondere Personen, die erste Integrationsschritte setzen (vor allem nach der Anerkennung als Flüchtling oder der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten) stehen in der Regel vor großen finanziellen Herausforderungen (Wohnraumschaffung, Familiennachzug).

Eine rückwirkende Ersatzpflicht für aufgewendete Grundversorgungsleistungen sollten leistungsempfangende Personen zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangen, erscheint aus Sicht der Diakonie daher problematisch und für den Integrationsprozess äußerst belastend.

Es wird eine Streichung der Ziffer 3 empfohlen.

§ 13 – Kostenersatz durch Dritte

Die von einzelnen Asylsuchenden vorgelegten Verpflichtungs- oder Haftungserklärungen erweisen sich in manchen Fällen als Fälschungen, die von Schleppern zur Ermöglichung der Flucht nach Österreich verwendet werden. In diesen Fällen können Ersatzansprüche gegen Dritte nicht effektuiert werden. Aus Sicht der Diakonie sollte jedenfalls klargestellt werden, dass eine Unfähigkeit zur Leistung von Kostenersatz seitens Dritter nicht den Ausschluss hilfs- und schutzbedürftiger Fremden von der Grundversorgung zur Folge hat.

Zu § 13 wird auch auf die Stellungnahme zu § 12 des Entwurfes verwiesen.

§ 14 – Allgemeine Bestimmungen für Kostenbeiträge und Kostensätze

Systematisch sinnvoll erschiene es, diese Bestimmung vor die Spezialnormen für Kostenbeiträge und -ersätze zu stellen und den 3. Abschnitt mit den allgemeinen Grundsätzen einzuleiten.

§ 14 Absatz 2

Im Lichte der Stellungnahmen zu §§ 12, 13 des Entwurfes wird aus Sicht der Diakonie angeregt neben der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz auch insbesondere das Vorliegen einer unangemessenen sozialen Härte durch die Verpflichtung zum Kostenersatz anzuführen.

Abschnitt 4 - Verfahrensbestimmungen

Die Einrichtung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit dem Unabhängigen Verwaltungssenat als unabhängiger Berufungsinstanz im Rahmen der Grundversorgung wird von der Diakonie begrüßt.

§ 17 – Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

Es wird auf die Stellungnahme zu § 4 verwiesen.

Die Diakonie empfiehlt, Bescheide jedenfalls und nicht erst auf Verlangen des Fremden zu erlassen. Eine solche Bescheiderlassung ex officio erscheint auch durch die Aufnahmeleitlinie geboten.

§ 19 – Berufungsverfahren

§ 19 Absatz 2

Ein genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Berufungen gegen Bescheide über Grundversorgungsleistungen scheint verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

Entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes widerspricht es dem rechtsstaatlichen Prinzip, wenn Rechtsschutzsuchende generell einseitig mit allen Folgen einer potentiell rechtswidrigen behördlichen Entscheidung so lange belastet werden, bis ihr Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist (vgl. Zl. G 1306/95-7, 1.12.1995)

Auch die EU-Richtlinie 2003/9/EG sieht keine beschleunigten Rechtsmittelverfahren unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der Gewährung bzw. Einschränkung oder Entzug von Grundversorgungsleistungen vor.

Bei Entscheidungen über die Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Personen sollten Einschränkungen des Rechtsschutzes nur aus sachlich gebotenen, triftigen Gründen zulässig sein.

Die Beachtung humanitärer und materieller Grundbedürfnisse ist eine zwingende Voraussetzung für die Führung fairer Asylverfahren, da unversorgte Asylwerber zumeist psychisch wie physisch nicht in der Lage sind, ihre Verfahren bestmöglich zu führen.

Aus Sicht der Diakonie wird daher empfohlen, nicht von den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens abzugehen und einen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Berufung nur nach begründeter Einzelfallprüfung auszusprechen (§ 64 (2) AVG).

Da bei ungerechtfertigtem Leistungsbezug ein angemessener Kostenersatz der leistungsempfangenden Person gefordert werden kann, empfiehlt die Diakonie die Streichung von § 19 Absatz 2.

Abschnitt 5 – Mitwirkungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten; Behandlung personenbezogener Daten

§ 22 – Mitwirkungspflichten der Bundespolizei

Eine landesgesetzliche Bindung von Bundesbehörden scheint verfassungsrechtlich schwierig.

Nachdem die Sicherheitsverwaltung, insbesondere die Sicherheitspolizei in den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes SPG hinreichend geregelt ist, ist eine

gesonderte Erwähnung der Aufgaben der Organe der Bundespolizei im GVG NÖ nicht erforderlich.

Die Diakonie empfiehlt daher, diese Bestimmung zu streichen.

§ 24 – Auskunftspflichten

§ 24 Absatz 1

Eine landesgesetzlich formulierte Auskunftspflicht für Bundesbehörde, Vertretungsbehörden wie auch Gerichte erscheint verfassungsrechtlich kaum durchsetzbar.

§ 24 Absatz 2

Rechtsverhältnisse von Dienstgebern und Bestandgebern zu leistungsbeziehenden Personen sind privatrechtlich normiert. Eine landesgesetzliche Vorgabe von Auskunftspflichten gegenüber Private ist rechtlich nicht möglich.

Vielmehr kann ein Dienst- oder Bestandgeber dieser Auskunftspflicht nur durch Verletzung privatrechtlich normierten Verpflichtungen nachkommen (etwa Besitzstörung, datenschutzrechtliche Bestimmungen).

Dies erscheint insbesondere im Lichte des § 26 problematisch, da sowohl Dienst- als auch Bestandsgeber eventuell in eine Lage gebracht würden in der sie sich nur zwischen zwei rechtswidrigen Handlungen entscheiden könnten.

§ 26 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen für Personen, denen die österreichische Rechtsordnung und die deutsche Sprache fremd sind für Anzeigepflichten vorzusehen von denen sie kaum eine Kenntnis haben können, erscheint als unbillige Härte.

Ebenso erscheint dies für Bestandgeber und Dienstgeber, isoweit sie diese Auskünfte gar nicht erteilen können oder dürfen, problematisch.

Die Diakonie empfiehlt daher die Regelungen von Abs. 1 Z.2.u.3. zu überdenken.

Die Caritas der Erzdiözese Wien erlaubt sich hiermit, folgende

**Stellungnahme
zum Entwurf des
niederösterreichischen Grundversorgungsgesetzes 2006 (NÖ GVG)**

abzugeben:

I. Allgemeines

Durch die EU-Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von AsylwerberInnen und die gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern abgeschlossene „Grundversorgungsvereinbarung“ ist die rechtliche und finanziellen Versorgung der betroffenen Gruppen erfreulicher Weise bereits vor geraumer Zeit ausgestaltet und teilweise gesichert worden.

Nun hat sich die niederösterreichische Landesregierung dazu entschlossen, diese Vorgaben auf Landesebene umzusetzen.

Vorab ist zu würdigen, dass mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag ausdrücklich ein Rechtsanspruch für Leistungen, die an AsylwerberInnen nach der EU-Richtlinie erbracht werden müssen, eingeräumt wird. Zwar wird dies in verschiedenen Bestimmungen der Richtlinie deutlich vorgegeben, die entsprechende Umsetzung stellt in Österreich aber durchaus keine Selbstverständlichkeit dar.

Allerdings wird dieser Rechtsanspruch durch eine ganze Reihe an Verweigerungs-, Einstellungs- und Einschränkungstatbeständen ausgehöhlt, die in wesentlichen Punkten nicht nur unsachgemäß sind, sondern teilweise auch in Widerspruch zur EU-Richtlinie stehen. So soll beispielsweise die Hilfeleistung Dritter zu einer Versagung der Grundversorgung führen können. An anderer Stelle soll die Grundversorgungsbehörde aus eigenem die Begründetheit des Asylantrages bewerten und daran Konsequenzen in Bezug auf materielle Leistungen knüpfen können.

Zu diesen klar abzulehnenden Verweigerungstatbeständen kommen weitere Defizite, wie die Versagung eines Rechtsanspruches für AsylwerberInnen, deren Beschwerde vor einem Höchstgericht die aufschiebende Wirkung zugesprochen wurde.

Sollte das Gesetz wie vorgeschlagen beschlossen werden, muss die Regelung der Materie nach Ansicht der Caritas als mißlungen bezeichnet werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Umsetzungsfrist

Wie § 27 des Entwurfes erklärt, soll durch dieses Gesetz die Richtlinie 2001/55/EG des Rates („Über Mindestnormen für die Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen ...“)¹ und die Richtlinie 2003/9/EG des Rates („Zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten“; im Folgenden: „EU-Aufnahmerichtlinie“)² umgesetzt werden.

Es ist anzumerken, dass die erstgenannte Richtlinie bis zum 31. Dezember 2002 und die zweite bis zum 6. Februar 2005 umzusetzen gewesen wäre.

§§1 und 8 – Kreis der erfassten Hilfsbedürftigen

Die Grundversorgung nach diesem Gesetz soll hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ein menschenwürdiges Leben ermöglichen (§ 1 Abs 1).

Gemäß § 1 Abs 3 sind Grundversorgungsleistungen nach diesem Gesetz allerdings nur dann zu gewähren, wenn der jeweilige Bedarf nicht durch Leistungen Dritter gedeckt wird. Und § 8 normiert, dass Grundversorgungsleistungen zu verweigern sind, wenn „Personen, Einrichtungen oder Stellen Grundversorgungsleistungen ... erbringen, ...“.

Eine ähnliche Erfassung von Hilfsbedürftigen war bereits Gegenstand eines Beschlusses des Obersten Gerichtshofes³, in dem dieser sinngemäß erklärt, dass sich der Bund seiner Leistungspflicht nicht dadurch entziehen kann, dass entsprechende Leistungen von dritter Seite erbracht werden.

Diese Kritik trifft auch hier zu: Grundsätzlich trifft aufgrund der EU-Aufnahmerichtlinie und der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG⁴ (im Folgenden

„Grundversorgungsvereinbarung“) das Land die Versorgungspflicht. Wenn nun die sonstigen Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Grundversorgung vorliegen, dann darf diese nicht mit dem Argument versagt werden, dass im Augenblick Dritte Hilfe leisten.

Die Ablehnung dieser Formulierung wird nicht durch die Bestimmung des § 15 entschärft, die einen Ersatzanspruch Dritter bei Rechtsanspruchstatbeständen dann einräumt, wenn Grundversorgungsleistungen so dringend geleistet werden mussten, dass die Landesregierung nicht verständigt werden konnte. Denn diese Regressmöglichkeit (zudem einmal als Möglichkeit im Rahmen des Ermessens (§ 15 Abs 1), einmal als Anspruch (Abs 2 und 3) normiert) ist so eng formuliert, dass sie nur ganz bestimmte Notsituationen erfasst. Alle anderen Konstellationen bleiben unberücksichtigt.

Da nicht einzusehen, warum der oben erwähnte Rechtsirrtum auf Länderebene prolongiert werden soll, wird der Ausschluss jener Hilfsbedürftigen von Leistungen abgelehnt, für die Dritte Leistungen erbringen.

Gemäß § 8 Abs 1 Z.2 zweiter Tatbestand ist die Grundversorgung zu verweigern, wenn Dritte Leistungen zu erbringen haben. Zur Vermeidung von Härtefällen soll die Versagung von Leistungen hinsichtlich dieser Gruppe an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft werden, dass diese Dritte tatsächlich ihrer Verpflichtung nachkommen.

¹ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung der ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten.

² Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

³ 1 Ob 272/02k vom 24.2.2003.

⁴ Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004.

§ 2 - Begriffsdefinition „Individuelle Unterkunft“

§ 2 Abs 1 Z.9 definiert als individuelle Unterkunft einen Wohnraum, der von der hilfeschuchenden bzw. leistungsempfangenden Person selbst in Bestand genommen wird. Damit sind andere Formen der Gebrauchsüberlassung nicht umfasst, wie z.B. der Gebrauch aufgrund eines Prekariums, der jedoch mit einer Zahlung eines Unkostenbetrages wie Energiekosten, etc. verbunden sein kann. Unklar ist auch, ob Untermiete von dieser Definition erfasst ist („selbst ...“). Somit wird eine weitere Begriffsdefinition angeregt.

§ 4 Abs 2 – AsylwerberInnen vor den Höchstgerichten

Personen, die gegen die negative Entscheidung der zweiten Asyl-Instanz Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof eingebracht haben und deren Beschwerde vom Gerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, sollen gemäß § 4 Abs 2 des Entwurfes nicht als AsylwerberInnen nach diesem Gesetz gelten. Dies hat in Verbindung mit § 17 zur Folge, dass sie nur im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung Grundversorgungsleistungen erhalten können, also keinen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben.

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedeutet allerdings, dass die Behörden an den zweitinstanzlichen Bescheid keine Wirkungen knüpfen dürfen. Den Fremden kommt die Rechtsstellung zu, die sie vor Erlassung des angefochtenen Bescheides innegehabt haben. Das bedeutet, dass die betroffene Person weiterhin die Stellung von AsylwerberInnen haben. Da es keine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung dieser Personen gegenüber Personen, die vor der ersten oder zweiten Instanz im Asylverfahren stehen, gibt, ist diese Schlechterstellung gleichheitswidrig.

Art. 2 lit c der EU-Aufnahme-Richtlinie normiert zudem, dass als „Asylbewerber“ jene Personen die entsprechenden Mindeststandards erhalten müssen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht *endgültig* entschieden wurde; nach Art. 3 Abs 1 der Richtlinie gelten ihre Vorschriften für alle Personen, die als AsylwerberInnen im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates verbleiben dürfen.

Die Schlechterstellung von Schutzsuchenden, die beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde gegen die zweitinstanzliche Asylentscheidung eingebracht haben, der aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde, gegenüber anderen AsylwerberInnen ist damit klar verfassungs- und richtlinienwidrig.

§ 4 Abs 3 - Definition der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit

§ 4 Abs 3 erster Satz verlangt, dass bei Schutzsuchenden, deren Beschwerde der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof aufschiebende Wirkung zuerkannt hat, für die Leistungsgewährung die unverzügliche und ausreichende Ausreise- bzw. Rückreisebereitschaft nach rechtskräftig negativem Abschluss des Asylverfahrens zu berücksichtigen ist.

Diese Regelung findet keine Deckung in der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen „Grundversorgungsvereinbarung“ oder in der EU-Aufnahme-Richtlinie. Zum anderen bleibt – auch in den Erläuterungen - völlig unklar, wie denn die „ausreichende Ausreisebereitschaft“ einer Person rechtlich und tatsächlich erfasst wird, deren Furcht vor Abschiebung in ihr Herkunftsland auf Glaubwürdigkeit und Begründetheit gerade geprüft wird und die aus diesem Grund Abschiebungsschutz genießt!

Ähnlich verhält es sich mit dem zweiten Teilsatz des letzten Satzes von § 4 Abs 3: Hinsichtlich nichtabschiebbarer Fremde soll ihre Ausreise- und Rückkehrbereitschaft nach rechtskräftig negativem Abschluss des fremden- bzw. asylrechtlichen Verfahrens beurteilt werden. Dieser Maßstab findet sich nicht in der Grundversorgungsvereinbarung und in den meisten Fällen werden die Betroffenen nicht ausreisebereit sein, sonst hätten sie kein Schutzgesuch gestellt.

Die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern hat begrüßenswerter Weise rechtlich oder tatsächlich nicht abschiebbare Personen in den Kreis der Personen, die eine Versorgung erhalten sollen, aufgenommen.

Entsprechend dieser Vereinbarung bezieht der vorliegende Gesetzesentwurf diese Personen in den Kreis der LeistungsempfängerInnen ein (§ 4 Abs 2 Z.4).

§ 4 Abs 3 normiert allerdings, dass Nichtabschiebbarkeit hinsichtlich dieser Gruppe erst dann anzunehmen ist, wenn von der Fremdenpolizeibehörde eine entsprechende Feststellung getroffen wurde.

In der Praxis ergehen aber für Personen, die aus tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind, keine solchen Bescheide durch die fremdenpolizeiliche Behörde. Hier ist beispielsweise an Personen aus Afghanistan oder Irak zu denken, denen im abgeschlossenen Asylverfahren weder Flüchtlings- noch Refoulementschutz zugesprochen wurde.

Damit die Intention der Grundversorgungsvereinbarung, Fremden, die hilfsbedürftig und tatsächlich nicht abschiebbar sind, nicht ins Leere läuft, wäre daher notwendig, nicht auf einen entsprechenden Feststellungsbescheid, sondern auf eine entsprechende Auskunft der fremdenpolizeilichen Behörde gegenüber der Behörde, die das nö. Grundversorgungsgesetz vollzieht, abzustellen.

§ 6 - Unbegleitete Minderjährige und sonstige betreuungsbedürftige Personen

§ 6 Abs 2 erklärt, dass für unbegleitete Minderjährige mit besonders hohem Betreuungsbedarf Wohngruppen eingerichtet werden können. Abs 3 nennt verschiedene Leistungen, die gegenüber unbegleiteten Minderjährigen erbracht werden können (eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung; die Bearbeitung von Fragen betreffend ihrer Familienangehörigen; die Abklärung von Zukunftsperspektiven; die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit).

Im Sinne von Art. 19 Abs 2 und 3 der EU-Aufnahmerichtlinie, die teilweise eine diesbezügliche Verpflichtung vorsieht, und im Sinne des Kindeswohls sollen diese Leistungen nicht als Möglichkeit, sondern als Verpflichtung normiert werden.

§ 6 Abs 4 schreibt vor, dass die spezielle Situation von besonders hilfsbedürftigen Personen, wie Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, etc. zu berücksichtigen ist.

In dieser Allgemeinheit und ohne die Bereitstellung von Ressourcen wird diese Bestimmung in der Praxis kaum Folgen haben. Daher wird empfohlen, hier konkrete Maßnahmen anzuführen und bzw. oder die Grundlage eine Verordnung zu schaffen, welche die entsprechende Maßnahmen und den Kostenrahmen näher regelt.

§ 8 – Verweigerungsgründe

§ 8 normiert eine Reihe von Tatbeständen zur Verweigerung der Grundversorgung. Diese Liste von Versagungsgründen zählt in Verbund mit den Einstellungs- und Einschränkungsgründen des § 9 zu den größten Schwächen des Gesetzes. Sie ist in zahlreichen Punkten nicht sachgerecht, steht in einigen wesentlichen Punkten in Widerspruch zur entsprechenden EU-Richtlinie und ist bezüglich ihrer Kompetenzzuteilung bedenklich. Sie höhlen den Rechtsanspruch aus, der AsylwerberInnen eingeräumt ist, und relativieren damit eine wesentliche Errungenschaft des Gesetzes.

Zu den einzelnen Punkten des § 8:

Bezüglich Abs 1 Z.2 (Dritte leisten Hilfe bzw. haben Hilfe zu leisten) siehe oben, „Kreis der erfassten Hilfsbedürftigen“.

Gemäß Abs 1 Z.6 und Z.7 ist die Gewährung von Grundversorgungsleistungen zu verweigern, wenn im Asylverfahren noch die Entscheidung offen ist, welcher andere Staat als Österreich zur Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, oder wenn eine – wenn auch nicht rechtskräftige – asylbehördliche Entscheidung darüber vorliegt, dass ein anderer Staat für die Prüfung des Antrages zuständig ist. Gemäß Abs 2 Z.5 kann Grundversorgung verweigert werden, wenn aus dem Asylvorbringen und aus der Lage im Herkunftsstaat eindeutig und klar abgeleitet werden kann, dass es sich um einen völlig unbegründeten und unsubstantiierten Antrag auf internationalen Schutz handelt.

Für die Prüfung der Relevanz des Vorbringens der Schutzsuchenden sind die Asylbehörden zuständig. Es ist nicht die Aufgabe und liegt nicht in der Kompetenz jener Behörden, die für die Verwaltung und Abwicklung der Grundversorgungsleistungen zuständig sind, die Aussichten im Asylverfahren zu beurteilen oder Konsequenzen aus einer noch nicht endgültigen Asylentscheidung zu ziehen.

Die EU-Aufnahmerichtlinie kennt solche Verweigerungsgründe nicht.

Diese klar unsachlich und richtlinien-widrigen Bestimmungen sind daher zu streichen.

Als überschießend wird auch die Regelung des Abs 2 Z.1 abgelehnt, wonach die Grundversorgung verweigert werden kann, wenn kein Nachweis darüber erbracht wird, dass der Antrag auf internationalen Schutz innerhalb von zwei Wochen in Österreich gestellt wurde.

Art. 16 der EU-Aufnahmerichtlinie lässt eine Verweigerung nur zu, wenn kein Nachweis darüber erbracht wurde, dass der Asylantrag so bald „wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft“ im Aufnahmeland gestellt wurde. Die Richtlinie normiert hier also keine absolute Frist, sondern ermöglicht eine Orientierung am Einzelfall. Selbst hinsichtlich der EU-Norm bestehen Zweifel, ob sie ausreichend jenen Umständen des Einzelfalls Rechnung trägt, die gute Gründe für verspätete Anträge liefern können. Beispielsweise ist hier an Folteropfer zu denken oder an AntragstellerInnen, die mit den Erfordernissen des Asylverfahrens nicht vertraut sind.⁵ Diese Bedenken gelten noch mehr für die restriktivere Regelung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes.

Die Bestimmungen des Abs 2 Z.2 bis 4 ermöglichen die Leistungsverweigerung in verschiedenen Fällen der Stellung eines weiteren Asylantrages nach rechtskräftigem Abschluss eines bereits durchgeführten Asylverfahrens.

Hier gilt Ähnliches wie oben angeführt: Die Stellung eines Folgeantrages ist im Rahmen des Asylverfahrens von der Asylbehörde zu beurteilen. Sollte sich bei der Würdigung des Vorbringens dessen Unbegründetheit oder die Schutzunwürdigkeit der Betroffenen herausstellen, wäre das Verfahren rasch negativ zu beenden. Sanktionen im Bereich der Grundversorgung während des laufenden Asylverfahrens werden nicht als sinnvoll angesehen. Dies auch deshalb, da das Einbringen von Folgeanträgen, etwa aufgrund der geänderten Situation im Herkunftsland oder das Eintreten von Nachfluchtgründen, gerechtfertigt sein könnte.

§ 9 - Einstellung und Einschränkung von Grundversorgungsleistungen

Insofern § 9 auf kritisierte Bestimmungen des § 8 verweist, siehe die Ausführungen dazu oben.

§ 9 Abs 3 Z.2 ermöglicht die Einstellung oder Einschränkung von Leistungen zudem dann, „wenn nicht an der Feststellung des für die Asylverfahrensführung notwendigen Sachverhaltes mitgewirkt oder ein asylrechtlicher Einstellungsgrund verwirklicht wird.“

⁵ Siehe die „UNHCR-Analyse des Entwurfs für das Oberösterreichische Grundversorgungsgesetz 2006“ vom 10. April 2006.

Auch diese Bestimmungen knüpft direkt Folgen für die Grundversorgung an Umstände, die das Asylverfahren betreffen. Wie bereits ausgeführt, ist der Vollzug der Grundversorgung vom Vollzug des Asylverfahrens zu trennen, und sollen die entsprechenden Bestimmungen gestrichen werden: Die Asylbehörden sind dafür zuständig, einen asylrechtlichen Einstellungsgrund und die Mitwirkung im Asylverfahren zu beurteilen. Dies auch deshalb, da eine angeblich unzureichende Mitwirkung von AsylwerberInnen in ihrer physischen und psychischen Ausnahmesituation liegen kann.

§ 9 Abs 3 ermöglicht die Einstellung oder Einschränkung von Leistungen zudem dann, wenn „mit den zur Verfügung gestellten Grundversorgungsleistungen trotz Belehrung nicht sparsam umgegangen worden wird.“ (Z.4) oder wenn in der organisierten Unterkunft „trotz Ermahnung weiterhin ein für andere Mitbewohner unzumutbares Verhalten an den Tag gelegt wird.“ (Z.7) Diese Formulierungen eröffnen aufgrund ihrer Unbestimmtheit der vollziehenden Behörde einen sehr weiten Spielraum, der gerade im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung kaum kontrollierbar ist.

§ 17 - Rechtsansprüche und Entscheidungsformen

Gegenüber Personen, deren Anspruch auf Grundversorgung im ordentlichen Verwaltungsweg beurteilt wird, ist über die Verweigerung, Einstellung und Einschränkung der Grundversorgung nur dann ein Bescheid zu erlassen, wenn dies von ihnen verlangt wird. Um dem durch die EU-Aufnahmerichtlinie verlangten und durch das vorliegende Gesetz eingeräumten Rechtsschutz gerecht zu werden, scheint es notwendig, schriftliche Bescheide in diesen Fällen, in welchen doch dem Ansuchen der Betroffenen nicht entsprochen wird, nicht nur auf Verlangen, sondern von Amts wegen auszustellen.

Der Gesetzesentwurf unterscheidet streng zwischen AsylwerberInnen und anderen in der Grundversorgungsvereinbarung genannten hilfsbedürftigen Fremden: Aufgrund der EU-Aufnahmerichtlinie wird AsylwerberInnen ein Rechtsanspruch auf Grundversorgung eingeräumt, währenddessen alle anderen Gruppen Leistungen lediglich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, also ohne bescheidmäßige Erledigung und ohne Überprüfungsmöglichkeit im Instanzenzug erhalten.

Die EU-Aufnahmerichtlinie verlangt tatsächlich nur für AsylwerberInnen einen Rechtsanspruch. Aus sozialpolitischer Perspektive und vor dem innerstaatlichen Recht stellt sich allerdings die Frage, inwieweit es gerechtfertigt ist, dass alle anderen Gruppen diesen Anspruch entbehren müssen.

§ 19 - Keine aufschiebende Wirkung von Berufungen

§ 19 Abs 2 erklärt, dass Berufungen gegen Bescheide nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung haben.

Grundsätzlich erkennt § 64 Abs 1 AVG rechtzeitig eingebrachten Berufungen aufschiebende Wirkung zu. Da die vorgeschlagene Regelung die Wirksamkeit des Rechtsschutzes hinsichtlich so wichtiger Fragen wie der Zuteilung von Wohnung und Verpflegung einschränkt, wäre die Aufrechterhaltung der allgemeingültigen Regel, dass fristgerecht eingebrachten Berufungen aufschiebende Wirkung zukommt, wünschenswert.

Inwieweit eine davon abweichende Regelung „erforderlich“ im Sinne von Art. 11 Abs 2 B-VG ist, bleibe hier dahingestellt.

§ 26 Abs 1 Z. 2 – Strafbestimmung

Gemäß § 26 Abs 1 Z.2 iVm § 23 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer die Änderung seiner Wohnverhältnisse nicht binnen zwei Wochen ab Eintritt des Umstandes anzeigt.

Unter diese Strafbestimmung fällt somit auch die einfache Änderung des Wohnsitzes, die -
sofern innerhalb Niederösterreichs vorgenommen - außer eventuell der Änderung der
zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde keine weiteren Konsequenzen nach sich zieht. Für
diese Fälle scheint die Strafsanktion unverhältnismäßig.



116

AK
Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Niederösterreich.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung IVW2
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Verwaltung

13 JUNI 2006

hml
Bearbeiter

Stellen
Beibiegen

Ihr Zeichen:
Betreff: NÖ Grundversorgungsgesetz 2006

Unser Zeichen: ASR/Schmitt/YW

Datum: 08. Juni 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bewertet den Entwurf des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 positiv.

Zu bemängeln ist allerdings, dass die Bestimmungen über die Verweigerung von Grundversorgungsleistungen und die Einstellung, Einschränkung und das Ruhen von Grundversorgungsleistungen sehr umfangreich sind und den hilfs- und schutzbedürftigen Fremden kaum Freiheiten einräumen. So sind Eigeninitiativen zur Verbesserung der Situation (z.B. das Beziehen einer eigenen Wohnung) nicht oder nur unter der Überwindung hoher Hürden möglich. Da hier Kosteneinsparungseffekte möglich sind, sollten die betreffenden Bestimmungen noch einmal überarbeitet und entschärft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Staudinger
Josef Staudinger
Präsident

Guth
Mag. Helmut Guth
Direktor



Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Niederösterreich.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung IVW2
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

13. JUNI 2006

hwz
Bearbeiter *AWERUNGSP* Stempel
Beilagen

Ihr Zeichen:
Betreff: NÖ Grundversorgungsgesetz 2006

Unser Zeichen: ASR/Schmitt/YW

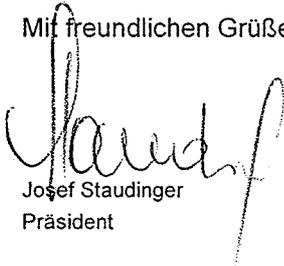
Datum: 08. Juni 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich bewertet den Entwurf des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 positiv.

Zu bemängeln ist allerdings, dass die Bestimmungen über die Verweigerung von Grundversorgungsleistungen und die Einstellung, Einschränkung und das Ruhen von Grundversorgungsleistungen sehr umfangreich sind und den hilfs- und schutzbedürftigen Fremden kaum Freiheiten einräumen. So sind Eigeninitiativen zur Verbesserung der Situation (z.B. das Beziehen einer eigenen Wohnung) nicht oder nur unter der Überwindung hoher Hürden möglich. Da hier Kosteneinsparungseffekte möglich sind, sollten die betreffenden Bestimmungen noch einmal überarbeitet und entschärft werden.

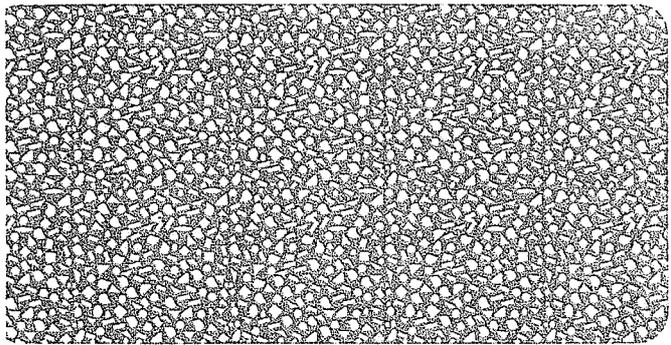
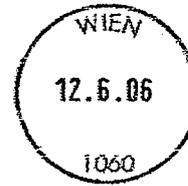
Mit freundlichen Grüßen


Josef Staudinger
Präsident


Mag. Helmut Guth
Direktor

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
1060 Wien, Windmühlgasse 28

Tel. 05 7171
Servicehotline



GZ.: BMI-LR1433/0010-III/1/a/2006

Wien, am 14. Juni 2006

An das

Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung IVW2Landhausplatz 1
3109 ST. PÖLTEN

Zu Zl. IVW2-K-N-7/009

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrngasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; LR-NÖ
Entwurf eines Niederösterreichischen Landesgesetzes betreffend das NÖ
Grundversorgungsgesetz 2006 (NÖ GVG);
zusammenfassende Stellungnahme des Bundes

Vorbehaltlich des Verfahrens nach Art. 97 bzw. 98 B-VG gibt das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende zusammenfassende Stellungnahme des Bundes ab:

Zu § 1

Abs. 1: Die Wortfolge „solange sie dazu Hilfe benötigen“ ist im Hinblick auf die Wortfolge „hilfs- und schutzbedürftigen“ redundant (vgl. Art. 1 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung – GVV). Die Leistungsdauer der Grundversorgung ergibt sich im Einzelnen aus den weiteren Bestimmungen dieses Entwurfs.

Abs. 3: Das vorgeschlagene Subsidiaritätsprinzip ist insofern bedenklich, als die Richtlinie 2003/9/EG („AufnahmeRL“) die Mitgliedstaaten als zur Leistung verpflichtete Adressaten bestimmt. In diesem Sinne erscheint die gesetzliche Verankerung dieses Prinzips der GVV und den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften entgegen zu laufen, zumal jedenfalls und primär der Staat (Bund und Länder) zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen verpflichtet ist und sie die Erbringung dieser Leistungen nicht von der vorrangigen Leistung Dritter abhängig machen dürfen.

Abs. 5: Der Klarheit wegen wird angeregt, im zweiten Satz nach der Wortfolge Bei Anwendung“ die Wortfolge „dieses Gesetzes“ einzufügen.

Zu § 2

Abs. 1 Z 4: Entsprechend Art. 2 lit. h AufnahmeRL sollte die Wortfolge „zurückgelassen werden“ durch „zurückgelassen wurden“ ersetzt werden.

Abs. 2: Die angeführten bundesgesetzlichen Bestimmungen sollten wie folgt auf die jeweils zuletzt geänderte Fassung geändert werden:

Z 2: FPG idF BGBl I Nr. 157/2005

Z 3: NAG idF BGBl I Nr. 31/2006

Z 9: SPG idF BGBl I Nr. 56/2006.

Weiters darf aus Gründen der Aktualität darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen des vom Nationalrat am 23. Mai 2006 beschlossenen Betrugsbekämpfungsgesetzes Änderungen des FPG und NAG durchgeführt worden sind. Sollte dieser Gesetzesbeschluss nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens noch vor der Beschlussfassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs im NÖ Landtag im BGBl. I kundgemacht werden, so könnten die statischen Verweise zu FPG und NAG (Z 2 und 3) entsprechend adaptiert werden.

Zu § 4 Abs. 2

Im Einleitungssatz wäre der Beistrich nach der Wortfolge „Schutzbedürftig sind“ zu entfernen.

Zu § 4 Abs. 3

Der erste Satz dieser Bestimmung lautet: „Bei Personen nach Abs. 2 Z 3 [das sind Personen, deren Aufenthaltesrecht durch das Wiederaufleben der Aufenthaltsberechtigung infolge der von den Höchstgerichten zuerkannten aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde entstanden ist] ist für die Leistungsgewährung die unverzügliche und ausreichende Ausreise- bzw. Rückkehrbereitschaft nach rechtskräftigem negativem Abschluss des Asylverfahrens zu berücksichtigen“.

Im Zusammenhalt mit den Erläuterungen dieser Bestimmung ist diese so zu interpretieren, dass Personen, die gegen ihren letztinstanzlichen (und daher rechtskräftigen) negativen Asylbescheid Beschwerde bei den Höchstgerichten einlegen, und diese mit einem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbinden, gleichzeitig ihre Ausreisebereitschaft durch Setzung „geeigneter Schritte“ zu bekunden haben, widrigenfalls sie ihren Anspruch auf Grundversorgung verliert. Die Erläuterungen geben keinen Anhaltspunkt dafür, was unter „geeigneten Schritten“ zu verstehen sind, führen aber aus, dass „zur Verhinderung von Grundversorgungsmisbrauch [...] ein strenger Maßstab anzulegen“ ist.

Gegen diese Bestimmung in der Auslegung, die ihr die Erläuterungen beimessen, bestehen verfassungsrechtliche Bedenken: Die nachprüfende Kontrolle von letztinstanzlichen Bescheiden durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist als wesentliches Merkmal des durch das B-VG verbürgten Rechtsstaatsprinzips anzusehen. Dabei geht der Gesetzgeber vom Prinzip aus, dass diese nachprüfende Kontrolle grundsätzlich nichts an der Vollstreckbarkeit des Bescheides ändern soll. Ausnahmsweise dreht der Gesetzgeber aber diesen Grundsatz durch die Möglichkeit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung dann um, wenn dies erforderlich ist, um das Risiko einer Vollstreckung einer möglicherweise rechtswidrigen Verwaltungsentscheidung nicht einseitig dem Beschwerdeführer aufzubürden. Auch diese Umkehrung des Grundsatzes in Ausnahmefällen ist als spezifische Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips anzusehen.

Die Entwurfsbestimmung in der Interpretation, die ihr die Erläuterungen beimisst, verlangt von einem Beschwerdeführer, dem nach seinem subjektiven Ermessen ein erhebliches Risiko bei einer raschen Bescheidvollstreckung droht und der deswegen einen Antrag auf Zuerkennung auf aufschiebende Wirkung stellt, „geeignete Schritte“ zu setzen. Im Lichte des „strengen Maßstabes“, der angelegt wird, ist davon auszugehen, dass darunter wirksame Schritte in Richtung einer möglichst raschen Ausreise zu verstehen sind (wobei die Frage bleibt, was darunter zu verstehen ist: Das Kaufen eines Koffers? Das Buchen eines Fluges? Die Bekanntgabe, dass die Unterkunft nicht mehr benötigt ist? Die Herausnahme seiner Kinder aus der Schule?). Dieses Erfordernis kann aber vor dem Hintergrund, dass im Nachhinein eine Entscheidung eines Gerichtshofes des öffentlichen Rechts gefällt wurde, mit dem die aufschiebende Wirkung zuerkannt wird (denn nur dann entsteht ein Anspruch auf Grundversorgung), also der Antrag des Beschwerdeführers als berechtigt gewertet wurde, nicht gerechtfertigt sein. Die Vornahme „geeigneter Schritte (die möglicherweise nicht mehr rückgängig zu machen sind) noch bevor ein Gerichtshof eine Entscheidung über den Antrag auf aufschiebende Wirkung getroffen hat, unter der im Hintergrund stehenden Drohung, dass ansonsten der Anspruch auf Grundversorgung verloren geht, ist geeignet,

den Provisorialrechtsschutz vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts seiner Wirkung zu entkleiden. Gegen dieses Erfordernis bestehen somit Bedenken in Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip sowie – weil die Regelung im Verhältnis zum verfolgten Ziel, Missbrauch zu verhindern, überschießend ist – in Hinblick auf den allgemeinen Sachlichkeitsgrundsatz.

Dies gilt umso mehr, als die positive Erledigung des Antrags auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ohnehin bedeutet, dass dem Beschwerdeführer jedenfalls durch die Antragstellung selbst kein missbräuchliches Verhalten vorgeworfen werden kann, sondern dass er vielmehr in seiner Risikoeinschätzung Recht hatte. Es kann ihm dann aber auch die Inanspruchnahme von Grundversorgungsleistungen keinesfalls als missbräuchlich vorgeworfen werden.

Von den Ausführungen in den Erläuterungen sollte daher Abstand genommen werden. Stattdessen wird der Wortlaut der Entwurfsnorm zumindest verfassungskonform so zu interpretieren sein, dass die Anforderungen, die an die Ausreisebereitschaft zu stellen sind, relativ gering gehalten werden, und insbesondere keine Schritte verlangt werden, von denen dem Beschwerdeführer ein erheblicher Nachteil droht oder die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Als Anforderung zulässig dürfte (nur) die Zusicherung einer grundsätzlichen Bereitschaft durch den Beschwerdeführer sein, im Falle der Nichtzuerkennung der aufschiebenden Wirkung sofort alle notwendigen Schritte zu einer Ausreise anzustellen. Angeregt wird, dies auch im Wortlaut der Norm klarzustellen.

Zu den §§ 5 und 7

Aus gesundheitspolitischer Sicht wäre im Rahmen der Leistungen gemäß § 5 Z 5 und 6 sowie der Gewährleistung der unbedingt erforderlichen Behandlung von Krankheiten im Fall einer Massenfluchtbewegung gemäß § 7 Abs. 4 jedenfalls die Behandlung von Infektionskrankheiten als unverzichtbare Garantie sicherzustellen.

Zu § 5

Z 1: Es bleibt unklar, was der Bezeichnung „einfachen Unterkünften“ inhaltlich zuzuordnen ist. Weder aus dem Entwurf selbst noch aus den Erläuterungen lassen sich Hinweise darauf gewinnen, über welche Standards solche Unterkünfte verfügen oder nicht verfügen müssen. Weiters könnte dieser neue Begriff zu Abgrenzungs- und Interpretationsschwierigkeiten zu der in Art. 6 Abs. 1 Z 1 GVV gewählten Terminologie („Unterbringung in geeigneten

Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit“) führen.

Aus diesem Grund darf angeregt werden, das Wort „einfachen“ zu streichen.

Formal darf darauf hingewiesen werden, dass in den Erläuterungen zu § 5 von „§ 5 Abs. 1“ die Rede ist, der vorgeschlagene Gesetzestext des § 5 jedoch keine Absätze aufweist.

Zu § 7

Abs. 1: Die Wortfolge „unter Auflagen“ ist insofern bedenklich, als in weiterer Folge die Art und die Qualität dieser Auflagen nicht näher bestimmt werden. In den Erläuterungen zu § 9 wird zwar auf „Auflagen nach § 7 Abs. 1“ verwiesen, der konkrete Inhalt einer möglichen „Auflage“ ist jedoch nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die nach § 9 Abs. 3 vorgesehene Einstellung oder Einschränkung von Grundversorgungsleistungen, wenn eine solche Auflage nicht befolgt wurde, erscheint es jedenfalls erforderlich, eine entsprechende legislative Konkretisierung vorzunehmen.

Mangels Konkretisierung dieser Auflagen muss ihre Erteilung daher als nicht von der GVV und der AufnahmeRL gedeckt beurteilt werden.

Abs. 4: Diese Bestimmung erscheint äußerst bedenklich. Die Bedingung des „zumutbaren Einsatzes der Arbeitskraft“ findet weder in der AufnahmeRL noch in der GVV eine entsprechende rechtliche Grundlage. Sie ist aber auch im Hinblick auf das Übereinkommen (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, BGBl. Nr. 81/1958, und Art. 4 EMRK bedenklich. So kann die konkrete Anwendung dieser Bestimmung „indirektem Zwang“ gleichkommen, zumal der Asylwerber mehr oder weniger „genötigt“ wäre, jedenfalls eine zumutbare Beschäftigung auszuüben, um nicht – im Verweigerungsfall – Gefahr zu laufen, Vorteile aus der Grundversorgung zu verlieren.

Im Gegensatz zur vorgeschlagenen Bestimmung des § 1 Abs. 8, wonach für die Vornahme von einfachen Hilfstätigkeiten jeweils das Einverständnis der grundversorgten Person vorausgesetzt wird, konterkariert diese Bestimmung des Abs. 4 – zumindest indirekt – das Prinzip der Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme. Es könnte die Situation eintreten, dass ein betroffener Asylwerber von sich aus jedwede Tätigkeit als „zumutbar“ annehmen würde, um nicht die ihm zustehenden Grundversorgungsleistungen zu verlieren, selbst wenn diese Tätigkeit unter Heranziehung objektiver Kriterien als nicht zumutbar zu qualifizieren wäre.

Darüber hinaus geht auch nicht hervor, was unter dem Einsatz der Arbeitskraft „in zumutbarer Weise“ konkret zu verstehen sein wird, insbesondere welche Kriterien zusätzlich zum Lebensalter und dem Gesundheitszustand für die Beurteilung der Zumutbarkeit im

Einzelfall heranzuziehen sind. Unklar ist auch, ob und wie der Einsatz der Arbeitskraft entlohnt wird.

Abs. 6: Die korrekte Kurzbezeichnung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes lautet „NAG“ (ohne Hinzufügung der Jahreszahl 2005).

Zu § 8

Abs. 2 Z 1: Die Möglichkeit der Verweigerung von Grundversorgungsleistungen für den Fall, dass der Antrag auf internationalen Schutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ankunft in Österreich gestellt wurde, ist aus gemeinschaftsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Selbst wenn die hilfs- und schutzbedürftige Person ihren Antrag auf internationalen Schutz am 15. Tag eingebracht haben sollte, kann die Flüchtlingseigenschaft dadurch nicht verwirkt werden bzw. muss mittels eines Verfahrens darüber abgesprochen werden. Daran gekoppelt ist wiederum die Versorgungspflicht während des Verfahrens. Im gegenteiligen Fall wäre durch die Nichterbringung der Versorgungsleistungen die Umsetzung der GVV und der AufnahmeRL durch das Land Niederösterreich nicht gesichert.

Um insbesondere Härtefälle zu vermeiden, die etwa durch eine nur knappe Fristversäumnis entstehen würden, wird vorgeschlagen, den Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung an Art. 16 Abs. 2 der AufnahmeRL anzulehnen, wonach die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile verweigert werden können, „wenn ein Asylbewerber keinen Nachweis dafür erbracht hat, dass der Asylantrag *so bald wie vernünftigerweise möglich* nach der Ankunft in diesem Mitgliedstaat gestellt wurde“. Die Beurteilung selbst hätte entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 16 Abs. 4 AufnahmeRL und § 10 des Entwurfs) zu erfolgen.

Zu § 8 Abs. 1 Z 6

Die Regelung, wonach Grundversorgung zu verweigern ist, wenn noch nicht geklärt ist, welcher Staat zur Asylprüfung zuständig ist, könnte unsachlich sein, da Fälle denkbar sind, in denen Hilfs- und Schutzbedürftigkeit im gleichen Ausmaß vorliegen, wie bei anderen Asylwerbern, und die Tatsache der Nicht-Entscheidung über die Zuständigkeit regelmäßig nicht in der Sphäre des Asylwerbers liegt.

Zu § 9

Im Hinblick darauf, dass die Grundversorgungsleistungen während einer Haft gemäß § 9 Abs. 4 ruhen, ist davon auszugehen, dass in diesem Fall die medizinische Versorgung durch die Haftanstalt gesichert ist.

Zu § 11

Gemäß § 11 des vorgelegten Entwurfes ist von leistungsempfangenden Personen für sich und deren unterhaltsberechtigten Angehörigen für die Unterbringung in einer organisierten Unterkunft ein angemessener Kostenbeitrag zu leisten, wenn sie über ein Einkommen oder verwertbares Vermögen verfügen. Näheres dazu kann in einer eigenen Verordnung geregelt werden.

Laut § 11 Abs. 2 können die Kostenbeiträge durch Einschränkung laufender Leistungen erbracht werden. Als laufende monatliche Leistung kommt bei einer organisierten Unterkunft wohl nur das in § 9 der Grundversorgungsvereinbarung vorgesehene Taschengeld in Höhe von € 40 in Betracht.

In Anbetracht dessen, dass Einkommen und Vermögen ohnehin bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit iSd § 8 (Verweigerung von Grundversorgungsleistungen) sowie § 7 (Höhe und Form der Grundversorgungsleistung) eine maßgebliche Rolle spielen und selbst in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu § 5 attestiert wird, dass die Grundversorgungsleistungen vom Grad des Versorgungsniveaus keinesfalls an die Höhe und Art von Sozialhilfestandards heranreichen und deshalb auch nur von Versorgungsmindeststandards gesprochen werden kann, stellt sich die Frage, ob aus administrativer Hinsicht ein zusätzlicher Kostenbeitrag sinnvoll erscheint.

Zu § 13 Abs. 1

Es sollten in die Erläuterungen Ausführungen darüber aufgenommen werden, was unter „sittlich nicht gerechtfertigt“ zu verstehen ist.

Zu § 15 Abs. 2

Es scheint einen Wertungswiderspruch zwischen der Z 2, wonach eine angemessene Rechtsverfolgung hinsichtlich anderer Anspruchsgrundlagen stattgefunden haben muss, und Z 1, wonach der Kostenersatz innerhalb von 3 Monaten gestellt werden muss, zu geben. Im überwiegenden Regelfall wird die angemessene Rechtsverfolgung nämlich erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen, als die Frist von drei Monaten.

Die Z 1 wäre auch sprachlich zu korrigieren, ist doch nicht der Kostenersatz bei der Landesregierung zu stellen, sondern der Anspruch auf Kostenersatz.

Zu § 17

Die Sachlichkeit der unterschiedlichen Zuständigkeiten – Gerichte bzw. Verwaltungsbehörden – für im Wesentlichen gleichartige Ansprüche könnte fraglich sein. Dies betrifft insbesondere Fremde nach § 4 Abs. 2 Z 3 (siehe die Anmerkungen oben).

In Abs. 2 müsste das Zitat richtig lauten „§ 5 Z 1 bis 5“

Nach Art. 3 Abs. 1 AufnahmeRL gelten die Bestimmungen der RL – insbesondere über die Einschränkung oder den Entzug von Versorgungsleistungen nach Art. 16 – auch für Familienangehörige von Asylwerbern, wenn sie nach nationalem Recht von diesem Asylantrag erfasst sind. Aus diesem Grund müsste betreffend Versorgungsleistungen von solchen Familienangehörigen wie bei Asylwerbern eine hoheitliche Vollziehung im Verwaltungsweg vorgesehen sein. Eine entsprechende Ergänzung der vorgeschlagenen Bestimmung erscheint daher notwendig.

Zu § 24

Diese Regelung beinhaltet keine genaue Bezeichnung des Personenkreises, betreffend den die vorgesehenen Auskunftspflichten eingerichtet werden sollen.

Es wird deshalb angeregt, die vorgesehene Bestimmung insofern zu präzisieren, als die in § 24 Abs. 1 genannten Behörden, Ämter und Stellen Auskünfte **über die nach § 3 des Entwurfes allenfalls Anspruchsberechtigten** zu erteilen haben, die für die Beurteilung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit sowie der Kostenbeitrags- und Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises erforderlich sind.

In § 24 Abs. 1 Z 7 wären die Worte „die Bundessozialämter“ durch die Worte „das Bundessozialamt“ zu ersetzen, da mit dem In-Kraft-Treten des Bundessozialämterreformgesetzes, BGBl. I Nr. 150/2002, mit 1. Jänner 2003 aus den sieben Bundessozialämtern ein Amt, das Bundessozialamt, wurde.

Zu § 25

Es wird angeregt, den Begriff „Identifikationsdaten“ entweder durch den Begriff Namen oder zumindest durch den Begriff „Identitätsdaten“ zu ersetzen. Der Begriff „Identifikationsdaten“ scheint auf Grund seiner Weite missverständlich, da es überschießend wäre und wohl auch nicht angedacht ist, etwa erkennungsdienstliche Daten der Betroffenen in diesem Zusammenhang zu verarbeiten.

Für die Bundesministerin:

MR Mag. Kurt Holubar

elektronisch gefertigt



18

landwirtschaftskammer
niederösterreich

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 7. Juni 2006

IVW2
Bearbeiter

Stempel
Beilagen

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung IVW2
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Niederösterreichische
Landes-Landwirtschaftskammer

Wiener Straße 64
3100 St. Pölten
www.lk-noe.at

Dir. Dr. Hans Lahner
Tel. 02742/259-7001
Fax 02742/259-7009
hans.lahner@lk-noe.at
GZ: 7.1-2006-01

NÖ Grundversorgungsgesetz 2006 – Stellungnahme
IVW2LM7/009

St. Pölten, 31. Mai 2006

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes 2006 keinen Einwand.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

Anerinhof Peter, (IVW2)

AP

Von: SPOE-GVV-NOE [office@gvvnoe.at]
Gesendet: Montag, 22. Mai 2006 11:04
An: Köhler Martin (IVW2_6)
Betreff: Re: NÖ Grundversorgungsgesetz

Zu dem angeführten Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine
Stellungnahme abgegeben.

mfg
Mag. Sabine Blecha

Köhler Martin (IVW2_6) schrieb:

>

